



Rs. 72
1.



N. 42.

Seiner Königlichen Majestät
in Preussen ꝛ. ꝛ.

Vor Dero

Herzogthum Cleve

und

Graffschafft Marck

Verfaßte

CRIMINAL-



rdnung.

Mit Königlichem allergnädigstem
PRIVILEGIO.

B E N T Z N,

Zu finden bey Christoph Gottlieb Nicolai,
privilegirten Buchhändler/ 1721.

271

29

Wir **F**riderich
Wilhelm von **W**ttes

Gnaden König in Preussen,
Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen
Römischen Reichs Erz-Cämmerer und
Churfürst, Souverainer Prinz von O-
ranien, Neufchatel und Vallengin, zu
Gelbern, Magdeburg, Cleve, Jülich, Ber-
ge, Stettin, Pommern, der Cassuben und
Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesie
zu Crossen Herzog, Burggraf zu Nürn-
berg, Fürst zu Halberstadt, Minden, La-
min, Wenden, Schwerin, Rakeburg und
Moers, Graf zu Hohenzollern, Ruppin,
der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Deck-
lenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und
Lehrdam, Marquis zu der Behre und
Blisfingen, Herr zu Ravensstein, der Lande
Mosock, Stargardt, Lauenburg, Bütow,
Arlay und Breda, &c. &c. &c. Ihum kund
und geben hiermit Männiglich in Gnaden zu ver-
nehmen; Gleichwie Unsere allgemeine Landes-Vä-
ter-

terliche Vorforge und angebohrne Liebe zur Gerechtigkeit und zum Guten, auch Haß und Abscheu vor Ungerechtigkeit und Ubel dahin gehet, daß denen Sünden und Lastern gesteuert, Missethaten und Verbrechen bestraffet, wieder Recht aber niemand beschweret, noch Blut und Seufftzen auf das Land gebracht werde, so daß der Allerhöchste Gott einen Gefallen daran haben möge; Daß Wir dannhero in Gnaden nöthig und gut gefunden, eine ausführliche *Criminal-Ordnung* verfertigen, solche durch öffentlichen Druck heraus geben und als eine *General-Berordnung* in Unserer Chur auch Neu-Marc, zu Männigliches Wissenschaft bringen, auch dieselbe nummehr nach denen Verfassungen, in Herzogthum Cleve und Graffschafft Marc einrichten zu lassen. Befehlen demnach allen Unseren hohen und niedern Gerichten, Obrickheiten, *Magistraten* und Beambten in Unserm Herzogthum Cleve und Graffschafft Marc, hiermit in Gnaden und ernstlich, sich allergehorsamst darnach zu achten, und darwieder auf keine Weise zu handeln, noch handeln zu lassen, als lieb einem Jeden ist Unsere Ungnade, und auf den *Contraventions-Fall* unausbleibliche schwere Straffe zu vermeiden: Nicht weniger auch befehlen Wir Unsern *Fiscalischen* Bedienten hiermit allernädigst, behörig und fleißig zu *vigiliren*, daß hiewieder nicht gehandelt, und auf den Fall, daß solches geschehen, das *Fiscalische* Ambt ohne Ansehen der Personen beobachtet, und Uns davon allerunterthänigst referi-

feriret, nicht weniger Unserm General-Fiscali
sofort davon Nachricht gegeben werde. Zu dessen
mehrern Ubrkund und Festhaltung haben Wir die-
ses eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm
Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So gesche-
hen Berlin, den 3. Jul. 1721.

Sr. Wilhelm.



L. v. Katsch.





CAP I.

Von denen Personen, womit ein Peinlich Gericht besetzt seyn soll.

Inhalt des Capitels.

- | | |
|---|---|
| § 1. Wie Peinliche Gerichte in Cleve und Marck zu besetzen? | § 6. Vices mit vertreten kann. Schöppen Eydt. |
| § 2. Ins besondere in denen Städten. | § 7. Von dem Amt der Richter. |
| § 3. In denen Jurisdictionen. | § 8. Amt des Actuarii. |
| § 4. In denen übrigen Gerichten und von Assessoren. | § 9. Wann in denen dassigen Provinzian einem Hoff: Fiscal eine Untersuchung committiret wird. |
| § 5. Actuarius, oder wer dessen | |

§. I.



Soforderst ordnen, setzen und wollen Wir / daß die Peinliche Gerichte, in Unserem Herzogthum Cleve und Grafschaft Marck / in Städten und auf dem Lande / so gut / als es nach eines jeden Orts Beschaffenheit immer möglich ist / nach Anleitung der Peinlichen Hals: Gerichts: Ordnung Art. I. vor allen / mit frommen / erfahren und geschickten Leuten / und zwar dergestalt bestellet seyn sollen / damit die darinnen vorkommende Gerichtliche

Clevisch, Cr. Ord.

A

Hand:

Wie Peinliche Gerichte in Cleve und Marck zu bestellen?

Handlungen und Protocolla, sonderlich des Gefangenen Litis Contestation, und wann zum Beweiß geschribten werden muß/ die Aussage der Zeugen/ u. s. f. nicht auf den Glauben/ so man zu einer einzelen Person hat/ als wozu mannigmah/ wie die Erfahrung bezeuget hat/ ungeschickte Notarii genommen worden/ beruhe/ sondern es soll forthin damit nachfolgender Gestalt gehalten werden.

§. II.

In denen Städten Unsers Herzogthums Cleve/ und Graffschafft Marck/ respective, Wesel/ Soest und Hamm/ lassen Wir es bey den Privilegiis und hergebracht Observantz bewenden/ wollen aber daß daselbst/ in so weit es noch nicht geschehen seyn möchte/ jedesmahl in denen vorkommenden Criminal-Sachen entweder zwey geschickte Gerichts-Schöppen oder Assesores aus dem Rath hierzu bestellet werden sollen.

§. III.

Wie es denn auf gleiche Weise auf dem Lande/ bey denen von Adel und andern/ so mit denen Criminal-Jurisdictionen von Uns bestehen sind/ gehalten werden soll/ da die vorkommende Peinliche Sachen/ durch dergleichen Personen/ wie in den nachstehenden § 5. gemeldet werden/ untersucht werden sollen.

§. IV.

Wie dann nicht weniger/ gleich in denen Städten/ also auch in Unsern Vemtern/ ob zwar die Beambte unter der Direction Unserer Regierung/ die Inquisition-Processe, wie bißhero/ also ferner vor sich instruiren lassen. So sollen dennoch überall/ gleich auch in denen Jurisdictionen und auf dem Lande/ durchgehends/ ausser dem Justitiario oder Gerichts-Halter/ gewisse Assesores, und wo es die Gelegenheit nicht anders leiden will/ jeden Dorffs ordentliche Gerichts-Schöppen bey vorkommenden Inquisitionen mit zugezogen werden.

§V. Und

§ V.

Und obwohl aller Orten der zeitliche Gerichts-Schreiber / so bey Antrittung seiner Bedienung zugleich mit auf die Criminal- und Fiscalische Sachen beendiget wird / zu Führung des Protocolli adhibiret werden muß; So lassen Wir dennoch geschehen / daß solches / wann der Ordinarius, erheblicher Ursachen halber / daran bebindert seyn möchte / entweder durch einen der übrigen Schöppen / wann er hierzu tüchtig / oder sonsten einen andern Actuarium, welcher sodann vorhero folgenden Eyd aus-schweren müssen / verrichtet werden möge / es sollen aber jedesmahl die abgehaltene Protocolla nebst den Richtern und Gerichts-Schöppen / wann letztere Schreibere erfahren / auch von Gerichts-Schreibern oder Actuario eighändig unterschrieben werden.

Actuarium,
oder wer
dessen Vices
mit vertre-
ten kan?

Eyd eines Schöppen oder Actuarii, so an
statt des zeitlichen Gerichts-Schreibers adhibiret
wird.

Ich schwere zu GOTT dem Allmächtigen,
einen leiblichen Eyd; Nachdem ich von N. N. als
Gerichts-Obigkeit dieses Orts / zum Gerichts-Schrei-
ber in Peinlichen Sachen bestellet worden / daß ich die-
sem mir anvertrauten Amt / nach meinen besten Wissen
und Gewissen / Kräften und Vermögen / abwarten / das-
jenige / so in Peinlichen Gerichten vorkommt / fleißig und
getreulich verzeichnen / dabey zuforderst die König-
liche Criminal-Ordnung / und was Seine Königliche
Majestät deshalb ferner publiciren lassen / und darnächst
die unter Kayser CARL dem Fünfften / ins Reich aus-
gegangene Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung / samt
denen gemeinen Kayserlichen Reichs-Rechten und Con-
stitutionen / jedesmahl für Augen haben / und mich da-
von / weder durch Ansehen der Person / unzeitiges Mit-
leyden / Freundschaft oder Feindschaft / Geschenke /
Giff /

Giffet oder Gaben/ oder andern Ursachen abhalten lassen wolle. So wahr mir GOTT helffe/ durch Seinen Sohn IESUM CHRISTUM.

§. VI.

Schöppen Eyd. Alle und jede Gerichts-Assessores und Schöppen/ so/ laut dieser Ordnung/ denen Untersuchungen in Peinlichen Sachen beywohnen müssen/ sollen nachstehender Eyd vorhero/ ein vor alle mahl/ abschwören/ welcher von dem Richter oder Gerichtshalter/ in Beyseyn des Aduarii denenselben abzunehmen ist.

**Endeines Assessoris oder Gerichts-
Schöppen.**

Ich N. N. schwere zu GOTT dem Allmächtigen/ einen leiblichen Eyd; Nachdem ich von N. N. als Gerichts-Obrigkeit dieses Orts/ zum Gerichts-Schöppen bestellet worden/ daß ich diesem Amt/ nach meinen besten Wissen und Gewissen/ Kräfften und Vermögen/ vorstehen/ ins besondere aber so viel an mir ist/ dahin sehen/ und/ daß bey der Inquisition, absonderlich wann dem Gefangenen seine Aussage/ und denen Zeugen/ ihr gegebenes Zeugniß vorgelesen wird/ alles ohne Verdacht und aufrichtig zugehe/ Nicht haben/ und mich davon durch kein Ansehen der Person/ unzeitiges Mitleiden/ Freundschaft oder Feindschaft/ Geschenck/ Giffet oder Gaben/ oder andern Ursachen abhalten lassen/ und alles dasjenige treulich beobachten wolle/ so mir in diesen meinen Amt obliegt. So wahr mir GOTT helffe/ durch Seinen Sohn IESUM CHRISTUM.

§. VII.

Von dem
Amt der
Richter.

Wann/ wie vorstehet/ ein Peinliches Gericht besetzt ist/ sollen bey denen vorkommenden Handlungen und

und Inquisitionibus, sämtliche Gerichts-Personen / ins besondere der Richter/ sich allemahl unpassionirt und dergestalt indifferent bezeigen / daß Sie weder durch eine affectirte Härtigkeit / den Gefangenen übertäuben / noch auch durch unzeitiges Mitleiden / ihres Amts und Pflicht vergessen / vor allen aber unzulässiger Bedrohung sich enthalten / noch auch den Gefangenen / durch Versprechen gelinderer Straffe / zur Bekänntniß / der demselben beygemessenen Uebelthat / zu überreden suchen; Insgemein aber im Gericht sich also aufführen und betragen / daß die Gefangene nicht Ursach haben / über den Richter oder Gerichtshalter / sich zu beschweren / als welchen Falls / denen Inquisitus frey bleibt / sich darüber bey Uns unterthänigst anzugeben / da bey vorkommenden Umständen eines redlichen Verdachts / der Proceß einem andern / auch dem Befinden nach / einem Unserer dortigen Fiscäle, der entweder / wann der Richter des Verdachts sich nicht entladet / allein / oder mit Zuziehung des Richters denselben fortsetze / übergeben werden soll.

§ VIII.

Der Gerichts-Actuarius, oder wofern der Judex inquirens selbst das Protocoll führet / soll mit unermüdeten Fleiß dasjenige / so im Gericht vorkommt / es sey zu Überzeugung / oder auch zur Defension des Gefangenen / protocolliren / jedesmahl der Gefangenen so wohl / als der Zeugen / eigene Worte und Formalien / so viel möglich / beybehalten / und fleißig verzeichnen. Daffern aber die Antwort des Gefangenen / oder der Zeugen / zweiffelhaft oder undeutlich scheinen möchte / hat Er sich lange mit Ihnen zu befragen / und sie sich zu erklären / bis an Ihrer Aussage und deren Meynung / kein Zweifel übrig bleibe. Wann Er dann also den Begriff davon vollkommen gefasset / hat Er denselben ins Protocoll zu bringen / auch von der Aussage nicht leicht etwas auszulassen / es wäre dann kund / und aufer allem Zweifel / daß solches weder direct noch indirecte etwas zur Sache thäte.

Amte des
Actuarii.

§ IX.

Wenn in
denen das-
gen Provin-
zen einem
Hof-Fiscali
eine Unter-
suchung
committi-
ret wird.

Wenn von Uns / aus erheblichen wichtigen Urfa-
chen / einem oder dem andern Unserer Hoff- Fiscalen, die
Untersuchung einer begangenen Mißthat / aufgetragen
wird / soll derselbe sich allerdings nach demjenigen / so vor-
hin von dem Amt der Peinlichen Richter oder Gerichts-
halter / in gleichen derer Actuariorum, disponiret ist / ach-
ten / und damit in Inquisitions- Sachen / durchgehends
gleiche Justitz administriret werde, und keiner über Par-
theylichkeit sich zu beschweren habe / soll von Unsern Hof-
Fiscalen / bey vorzunehmenden Untersuchungen / die Ge-
richts-Obrigkeit / nebst denen Gerichts-Schöppen / jeden
Orts / mit zugezogen / und das Protocoll von Ihnen mit
unterschrieben / auch sodann im übrigen nach Inhalt die-
ser Unserer Criminal-Ordnung verfahren werden. Es
wäre dann / daß von dem Hoff-Fiscal, gegen die Gerichts-
Obrigkeit selbst / dessen Frau / Kinder / oder nächste An-
verwandte / zu inquiren wäre ; Welchen Falls / weil so
dann die Gerichts-Schöppen des Orts nicht füglich zu-
gezogen werden mögen / dem Inquisito frey bleibt / auf sei-
ne Kosten / einen Justitiarium oder Notarium Adjunctum,
bey der Litis Contestation ad Articulos, bey dem Zeugen
Verhör und Confrontation, in gleichen bey Niederschrei-
bung der Urgericht bey der Tortur, und derselben Rati-
fication, und sonst vorkommenden präjudicialischen Actibus, zu
achtbiren.

Cap. II.

Von Gefängnissen, Unterhaltung der Gefangenen, Gefangen-Wärtern, und Nachrichtern.

Inhalt des Capitels.

- | | |
|---|---|
| § 1. Von denen Gefängnissen /
wie selbige beschaffen seyn
sollen. | § 4. Gefangen-Wärter und
Boigte Eyd. |
| § 2. Von denen Azungs-Kosten
der Gefangenen. | § 5. Gefangene sollen im Ge-
fängniß alle 14. Tage / von
einem Prediger zur Buße
vermahnet werden. |
| § 3. Von Visitation der Gefäng-
nissen. | § 6. Nachrichten-Eyd. |

§ 1. Dd

§ I.



Sowohl eine jede Obrigkeit, Amts und Gewissens halber/ auch bey Vermeidung der in gemeinen Rechten und dieser Unserer Ordnung gesetzten Straffe/ verbunden ist/ daran zu seyn/ damit die Gefangene/ biß nach ausgeführter Sache/ wohl und genau verwahret werden; So sollen sie dennoch auch dahin sehen/ damit das Gefängniß/ so viel möglich/ leidlich/ und also eingerichtet sey/ damit es dem Gefangenen nicht zur Straffe gedeye/ und zu solchem Ende/ wo thunlich/ zweyerley Gefängnisse/ als ein anderes zur Straffe/ und ein anderes zur blossen Custodie gehalten/ und dieses letztere zu nichts/ als zur Sicherheit der Gewahrsam zugerichtet werde: Daserß es auch nöthig/ daß dem Gefangenen Fessel angeleget werden müssen/ daß solches dennoch also/ daß dem Gefangenen/ an seinem Leibe/ kein Schmerzen dadurch verurthet werde/ geschehe; Da widrigen Falls dergleichen unbarmerzige/ unchristliche Obrigkeiten/ nicht allein Gottes schwere Straffe zu befürchten/ sondern auch dieses vor Uns schwer zu verantworten haben werden.

Don denen Gefängnissen/ wie selbige beschaffen seyn sollen.

§ II.

Alle und jede zur Haft gebrachte Ubelthäter sind schuldig/ in Gefängniß/ wosfern sie es im Vermögen haben/ sich benöthigten Unterhalt zu verschaffen/ und hat das Gericht sodann aus des Gefangenen Mitteln das Benöthigte Ihm reichen zu lassen: Wosfern aber derselbe vor sich nichts im Vermögen hat/ soll die Gerichts-Obrigkeit dem Gefangenen das Benöthigte/ jedoch nicht höher/ als nach Anleitung des Brüche-Reglements zu seinem Unterhalt/ reichen zu lassen/ gehalten seyn: Es wäre dann/ daß auf eines particulier Anhalten/ der Gefangene zur Haft gebracht worden/ als welchen Falls dieser/ die Abgangs-Kosten zu tragen/ sich nicht entbrechen kan.

Don denen Abgangs-Kosten der Gefangenen.

§ III. A:

§ III.

Von Visitation der Gefängnisse.

Wann Gefangene in denen Gerichten zur Hafft gebracht sind/ soll die Gerichts-Obrigkeit deren Bewahrung/ imgleichen/ daß jedesmahl Morgens frühe und Abends späth/ das Gefängniß und die Gefangene/ ob nicht einige Zeichen/ Anstalt oder Bereitschaften zum Ausbrechen zu finden/ durchgesucht werde/ dem Gefangenen-Wärter nicht allein fleißig befehlen/ sondern auch zu Zeiten selbst/ oder durch ein oder andern von denen Gerichts-Personen/ das Gefängniß oder Verwahrsam visitieren/ und ob der Gefangene wohl verwahret/ zusehen/ auch die Wächter benötigten Falls fleißig erinnern/ imgleichen den Gefangenen/ ob das zu seinen Unterhalt und Verpflegung verordnete/ Ihm gehörig gereicht werde/ befragen/ damit also eines Theils der Gefangene/ der Hafft zu entkommen/ nicht Gelegenheit finde/ andern Theils aber/ während der Hafft/ das Benötigte ihm gebührend gereicht werde.

§ IV.

Gefangenen-Wärter und Volgte Eyde.

Zu diesem Ende sollen die Gerichts-Frohnen/ Voigte oder Gefangen-Wärter/ jeden Orts/ mit nachstehenden Eyde belegt werden.

Eyde der Gefangen-Wärter.

Ich N. N. schwere zu GOTT dem Allmächtigen/ einen leiblichen Eyde: Nachdem ich von N. N. als Gerichts-Obrigkeit dieses Orts/ zum Gefangenen-Wärter bestellt worden/ daß ich diesem Amte/ nach allen meinen Kräften und Vermögen/ vorstehen/ die Gefangene/ nach den von meiner Gerichts-Obrigkeit mir zugeworbenen Befehl/ getreulich und mit Fleiß bewahren/ die verordnete Speiße und Franck/ ihnen ohne Abbruch reichen/ und mich davon durch kein Ansehen der Person/ unzeitiges Mitleiden/ Freundschaft oder Feindschaft/ Gekenn/ Siff oder Gaben/ oder andern Ursachen/ abhalten lassen wolle. So wahr mir GOTT helffe durch seinen Sohn IESUM Christum. Wie

Wie dann auch / wo die Noth erfordert den Gefangenen bewachen zu lassen / diejenige / so darzu bestellet oder genommen werden müssen / ernstlich zu verwarnen / daß sie den Gefangenen genau bewachen solten / und auf den Verwariungs-Fall schwere Straffe zu gewarten hätten.

§ V.

Da es sich auch zu weilen zuträget / daß der Inquisition-Procels, wegen Vielheit der Umstände / Nachforschung der Mitschuldigen / u. s. w. so bald nicht zu Ende befördert werden kan / und so dann die Gefangene lange sitzen müssen ; Damit nun dieselbe / während der Zeit / von denen Ritteln zu ihrer Bekehrung / als wodurch ein verstocktes Gemüth / durch Gottes Gnade mannigmal ehender zum Bekännniß und Reue seiner Missethaten / gebracht / und auch dadurch sodann der Procels mit beschleuniget wird / nicht ausgeschlossen werden / soll die Gerichts-Obrigkeit dahin sehen / daß wenigstens alle 14. Tage denen Gefangenen von einem Prediger / jedoch in Beyseyn eines der beyndigten Beamten / eine Vermahnung und Vorhaltung zur Busse geschehe.

Gefangene sollen im Gefängniß alle 14. Tage / von einem Prediger zur Busse vermahnet werden.

§ VI.

Ehe und bevor ein Nachrichten in Unserm Herzogthum Cleve und Graffschaft Marck / zu Exequirung eines Peinlichen Urthels gebraucht wird / soll er nachfolgenden Eyd / einmahl vor allemahl / wo es gebräuchlich / ablegen.

Nachrichter Eyd.

Eyd der Nachrichten.

Ich N. N. gelobe und schwere hiemit zu GOTT dem Allmächtigen / einen Körperlichen Eyd ; Demnach ich zum Scharfrichter allhier bestellet und angenommen worden / daß ich Seiner Königlichen Majestät in Preussen / ic. Unserm allergnädigsten Herrn / zu jeder Zeit getreu und gewärtig seyn / auch was von Deroselben / oder Dero zu den Peinlichen Sachen bestellten Ministris und Bedienten / insonderheit durch diejenige / so mit Peinlichen

Clewisch. Cr. Ord.

§

lichen

lichen Gerichten beliehen sind/ nach vorgangenen Recht und Urthel mir in meinem Amt zu verrichten/ jedesmal befohlen und anvertrauet wird/ auch sonst in Torturen/ Peinlichen Vorstellungen und gütlichen Befragungen/ ich etwas erfahren und hören würde/ ich solches stille und bey mir verschwiegen halten wolle. Ich will auch wann mir Uebelthäter/ oder sonst verdächtige Personen/ dieselbe entweder in Güte/ oder mit der Schärffe zu befragen/ untergeben würden/ mit denen-selben anders nicht/ als was Urthel und Recht erkand/ und mir befohlen wird/ auch ich gegen GOTT/ und der hohen Obrigkeit/ in meinem Gewissen verantworten kan/ verfahren/ auch sonder Falschheit und Betrug/ in der Tortur/ die Wahrheit von solchen Maleficanten nach Recht und Nothdurfft zu erfahren/ befragen/ und allenthalben rechtmäßig damit umgehen/ auch die Nachrichtliche Verrichtungen/ an den armen Sündern/ dem eingeholten Urthel gemäß/ mit aller möglichen Vorsichtigkeit/ treu und fleißig verrichten/ ungebührliche Kosten nicht begehren/ auch mich sonst solcher Gestalt verhalten/ wie es einem getreuen Scharfrichter eignet und gebühret. So wahr mir GOTT helffe/ durch Seinen Sohn IESUM Christum.

Und muß ein jeder Scharfrichter dahin sehen/ daß ihm über geschehene Ablegung solches Eyd/ ein beglaubtes Attest ertheilet werde/ so Er jedes Orts/ da er sein Amt zu thun erfordert wird/ auf Verlangen vorzuzeigen hat.

Cap. III.

Von der General-Inquisition, wann, wie, und von wem dieselbe anzu- stellen sey?

Inhalt des Capitels.

- | | |
|---|--|
| § 1. Über welche Uebelthaten in-
quirit werden möge? | § 3. Wann ein Richter Uebeltha-
ten nicht untersucht. |
| § 2. Wann dieselbe von den Rich-
ter vorzunehmen? | § 4. Inquisitions-Processe sollen be-
schleuniget werden. |
- § 5. Zu-

- | | |
|---|---|
| <p>§ 5. Inforterst soll das Gericht untersuchen/ ob und wie weit dessen Jurisdiction fundiret sey.</p> <p>§ 6. Inquisition über das Corpus delicti oder die That selbst.</p> <p>§ 7. In delictis facti transeuntis.</p> <p>§ 8. In delictis facti permanentis.</p> <p>§ 9. Uns besondere bey geschene- nen Todschlag.</p> <p>§ 10. Runder Mord.</p> <p>§ 11. Wann die Medici und Chirur- gi ihren Sichts-Zettel be- schweren müssen.</p> <p>§ 12. Wie bey Diebstahl das Cor- pus delicti zu erforschen?</p> <p>§ 13. Wann die That an sich ge- wiß/ der Thäter aber unge- wiß?</p> <p>§ 14. In welchen Fällen bey der General-Inquisition die vorge- forderte Zeugen zu beynä- gen?</p> <p>§ 15. Wie einer der wegen Miß- that verdächtig ist/ in der</p> | <p>General-Inquisition zu befre- gen ist?</p> <p>§ 16. Wann der Thäter sich an- giebt/ die That aber noch un- gewiß ist?</p> <p>§ 17. Wann der Thäter Helfer angiebt?</p> <p>§ 18. Wann zur Hast zu schrei- ten?</p> <p>§ 19. Wann dieselbe in geringen Verbrechen statt findet?</p> <p>§ 20. Oder bey Verwundung?</p> <p>§ 21. Wie mit den Angriff der Mißethäter zu verfahren?</p> <p>§ 22. Wie die Gefangene von ein- ander zu separiren?</p> <p>§ 23. Wann Zweifel vorfällt/ ob Special-Inquisition statt habe?</p> <p>§ 24. Was vor Acta dem Defen- sori pro avertenda zu commu- niciren?</p> <p>§ 25. Wann Inquisitio nicht statt findet/ sind Acta zu vermah- ren.</p> |
|---|---|

§ I.

Uns und jede Gerichts-Obrikeit, so von Uns und Unfern Vorfahren/ mit den Heini- chen Gerichten beliehen sind/ oder selbige in Un- sern Nahmen exerciren/ soll Mißethaten/ wel- che wieder die gemeine und Reichs-Gesetze / auch Unsrer Landes-Edicta verübet / und straffbahr gehalten werden/ ahnden/ und von Untersuchung der dem Gericht angebrach- ten/ oder sonst gerügeten Ubelthaten/ sich durch kein Ansehen der Personen/ Geschenk/ Giff/ oder Gaben/ Bedrohun- gen/ oder andern dergleichen Mitteln/ abhalten lassen/ sondern damit allem Ubel gesteuert/ und GOTTES Zorn von Land und Leuten abgewand/ auch Recht und Gerechtig- keit überall gehandhabet werde/ darüber aus seyn/ daß alle dergleichen Ubelthaten mit gehöriger Sorgfalt untersucht/ und denen Gesezen nach etwas bestrafet werden. Und soll in denen dehatis levioribus und gemeinen Brüchte-Sachen/ nach den deshalb publiciren Brüchte-Reglement, in denen an- dern

über welche Ubelthaten inquiriret werden mög- ge?

bern delictis aber/ nach dieser Criminal-Ordnung verfahren werden.

§ II.

Wann die-
selbe von
den Richten-
vorzuneh-
men?

Es sollen aber die Gerichte/ zuzorderst/ wann sich ein Ankläger angibt/ alsdann sich nach den Inhalt der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung Art. XI. & seq. so weit hier nichts besonderes verordnet ist/ verhalten; Mit der Inquisition aber alsdann verfahren/ wann/ entweder von unverleumbden Personen/ ein oder mehr/ die keine Feinde des Beschuldigten sind/ und keine andere Ursachen/ das Verbrechen anzubringen/ haben/ als damit solches/ denen Rechten nach/ gestraffet und gebüffet werde/ dasselbe angebracht wird; oder/ da durch den gemeinen Ruff/ jemand eines Verbrechens beschuldiget/ und sodann befunden worden/ daß solches kein eiteles und ungegründetes Geschwäge des gemeinen Volks sey/ sondern von glaubhafften Leuten entstanden/ oder sonst nicht ohne Grund zu seyn scheinen würde; Oder/ wann jemand auf frischer That betreten wäre/ oder sonst den Gerichten es kund würde; Oder auch/ da redliche Anzeigen entständen/ in diesen und dergleichen Fällen/ mag und soll die Inquisition statt haben/ und sollen Unsere Beamte davon so fort gebührend berichten.

§ III.

Wann ein
Richter U-
belthaten
nicht unter-
suchet.

Solte aber ein oder der ander/ ins besondere Richter oder Gerichts-Verwalter/ hierin säumig befunden werden/ und durch ihre Conniventz, über Mißthaten/ so an sie gebracht/ oder ihnen sonst durch gemeinen Ruff/ oder eigenen Augenschein/ bekant gemacht worden/ nicht behörig inquiriren/ oder die Mißthaten in Fällen/ da es die Rechte erfordern/ nicht mit der erfordernten Sorgfalt und Behutsamkeit zur Hafft bringen/ oder darin nicht wohl verfahren/ oder auch gar wissenlich eschappiren lassen/ so soll in diesen Fällen Unser Officium Fisci ad privationem Jurisdictionis, mulctam oder andere in Rechten gesetzte Straffe zu agiren/ hiermit befugt und befeliget seyn.

§ IV.

§ IV.

Nachdem auch Unserm Fisco, und jeden Orts Obrigkeit daran gelegen ist/ daß die Inquisitions-Processe, so ohne dem/ denen Rechten nach/ Summarisch seyn sollen/ beschleuniget werden/ nicht allein wegen der aufzuwendenden Kosten/ in Alimentir. und Bewachung der Gefangenen/ sondern auch/ damit die Verzögerung dergleichen Processe, denenelben zur Flucht nicht Gelegenheit gebe/ auch ohne dem eine prompte Bestrafung des Uebels ein größeres Exempel statuirt/ so wollen Wir zwar/ daß Mißthaten gehörig untersuchet/ die Gefangene mit ihrer Defension dabey gehört/ und sonst nach dieser Unserer Ordnung dabey verfahren werde/ es sollen aber die Gerichte dahin bemühet/ auch Krafft dieses ernstlich angewiesen und befehliget seyn/ so viel möglich/ und die Umstände jeder Sachen leizden wollen/ die Inquisitions-Processe zu beschleunigen/ und zum Ende zu befördern. Wie dann Unser Regierungs-Collegium, so in Criminal-Sachen zu erkennen/ von Uns authorisiret ist/ imgleichen die Juristen- und Medicinische Facultäten auf Unsern Univeritäten/ auch hiesiges Collegium Medicum, nicht weniger Unsere Schöppenstühle/ wann Sie um ein Gutachten ersuchet sind/ daß dergleichen Arbeit/ anderer vorzuziehen/ und derselben Expedition zu beschleunigen sey/ von selbst sich bescheiden werden.

Inquisition-Processe sollen beschleuniget werden.

§ V.

Wann bey dem Gericht eine Mißthat angebracht wird/ so soll dasselbe zuorderst bemühet seyn/ zu erforschen/ ob und wie weit des Gerichts Jurisdiction fundiret/ es sey/ daß die That in des Gerichts Grängen begangen/ der Thäter alda wohne/ oder in selbiger sich betreten lasse/ und soll solchen Falls/ da etwa der Thäter in einem andern Gebieth wohnhaft ist/ in einem andern die That verübet/ in einem andern betreten wird/ und also alle diese Jurisdictiones concurriren/ sodann auf die Prävention gesehen werden: Welche alsdann auch in acht zu nehmen/ wann das Verbrechen in einem Gebiet angehebt/ und in einem andern vollbracht/ oder sonst continuiret worden; Als/ wann durch verschiede-

Zuorderst soll das Gericht untersucht/ ob und wie weit dessen Jurisdiction fundiret sey?

Clevisch, Cr. Ord.

D

halbs at
ner

ner Herren Lande jemand einen andern verfolget/ oder den Diebstahl/ ehe er damit in seine Gewahrsam kommt/ dadurch führet. Da aber auch die Mißthat an den Gränzen/ und entweder auf denen/ zwischen zweyen Herrschaften oder Gerichten/ gemeinen Gränzen selbst/ begangen/ oder man nicht wüßte/ an welcher Seite und in wessen Gebiet/ die That verübet wäre/ so lassen Wir doch/ ohngeachtet hierüber die Rechts-Lehrer nicht einig/ es dennoch auch dßfals dabey/ und wollen/ daß auch in diesem Fall/ damit der Uebelthäter/ inzwischen zu entkommen/ nicht Gelegenheit finde/ noch auch das/ zur Untersuchung nöthige versäumt werde/ preventio statt habe/ und in obigen erzehlten Fällen/ der prävenirte Richter/ dem Prävenienti, bedürffenden Falls/ den Delinquenten, gegen gewöhnlichen Schein müsse abfolgen lassen/ auch sonst/ wo es nöthig/ dem Inquirenti rechtlich die Hand bieten/ um die Inquisition gebührend auszumachen/ ohne gleichwohl/ daß jemanden/ an seinem Recht und ihm zustehender Gerichtbarkeit/ dadurch einig Präjudiz oder Nachtheil erwachse. Wiewohl Wir dieses auf Unsere Soldatesce und die/ unter der Militair-Jurisdiction stehende Personen/ nicht extendiret wissen wollen/ sondern wann gleich in solchen Delictis und Fällen/ da periculum in mora, und die Flucht zu besorgen ist/ eine Militair-Person/ von der Civil-Obrigkeit/ wohl apprehendiret und arrestiret werden mag/ so muß doch die Civil-Obrigkeit/ sich wieder den Arrestiren keiner Inquisition anmassen/ sondern solches alsobald dem commandirenden Officier vom Regiment/ darunter der Delinquent stehet/ oder der nächsten Guarnison anmelden/ und/ ohne einig Schwürigkeit/ denselben abfolgen lassen.

§ VI.

Inquisition
über das
Corpus delicti
oder
die That
selbst.

Wann bey einer dem Gericht angebrachten Uebelthat/ beydes die That an sich selbst/ und dessen Urheber annoch ungetwiß sind/ soll der Richter/ zuorderst um die That/ oder das Corpus delicti, so viel möglich/ zu erforschen/ bemühet seyn.

§ VII.

In delictis

Bei denen Verbrechen/ von welchen man/ nachdem sie

sie begangen/ durch den Augenschein keine Gewißheit hat/ falsi trans-
welche man *facta transcunctia* nennet / als da sind zum unctis.
Exempel: GOTTES Lästung/ Hererey/ Ehebruch und
dergleichen/ muß zum wenigsten/ durch tüchtige und rebli-
che Anzeige/ daß dergleichen verübet worden/ es sey durch
Zeugen/ *extra-judicial-Befänntniß* des Verdächtigen oder
sonst/ beygebracht werden/ ehe und bevor/ nach der Person/
so es begangen/ *inquiriret* werden mag.

§ VIII.

Beÿ offenbahren Verbrechen/ welche/ nachdem sie In delictis
verübet sind/ einige Merckmahle nach sich lassen/ als da falsi per-
sind: Verwundung/ Todschlag/ Einbruch/ Mord/ Brand/ manentis.
Vergiftung und dergleichen/ muß der Richter/ so bald das
Gerücht davon an denselben gelanget/ mit den Gerichte
sich zusammen thun/ und den Augenschein davon einneh-
men/ nach allen Umständen der That/ wie und welcher ge-
stalt sich selbige zugetragen/ fleißig sich erkundigen/ und al-
les unermüdet zu *Protocoll* bringen lassen.

§ IX.

Beÿ gefährlicher Verwundung/ oder Todschlag/ soll Ins beson-
von den Gerichte/ mit Zuziehung eines Medici und Chi- dere bey ge-
rurgi. als wozu jenes/ bey Verlust der Gerichtbarkeit/ so sehenen
viel möglich/ gelehrte/ gewissenhafte/ der Anatomie kün- Todschlag.
dige/ und in praxi wohlgeübte Leute erwehlen soll/ eine In-
spektion vorgenommen/ und von diesen ein ausführliches
Medicinal-Attest, wie die Wunden beschaffen/ ob sie geschla-
gen/ durch Verffen geschehen/ gehauen/ mit einer dreyeckig-
ten oder platten Klinge/ oder auch mit einem Messer/ *z.*
gestochen oder geschnitten/ auch ob sie tödtlich sind/ oder
nicht/ in *Originali ad Acta* genommen werden; wie dann
nicht weniger/ wann einer entleibt gefunden wird/ genau
zu *inquiriren*/ ob er von jemand anders entleibt/ oder sich
selbst aus Vorsatz/ *Melancholey*, oder aus Versehen ums
Leben gebracht habe? Da der Richter auf des Entleibten
Zustand: Ob er bey Verstand sich befunden/ *melancholisch*
gewesen/ oder mit jemand in Feindschaft gelebet? genau
Achtung zu geben/ und dessen sich zu erkundigen hat. Wie

es dann gleichergestalt/ wann einer durch Gift hingerichtet worden/ gehalten/ und was vor Merckmahle der Vergiftung/ bey den Entleibten sich gefunden/ fleißig erforschet und ad Acta bescheiniget werden muß.

§ X.

Kindes
Worb.

Was von Besichtigung eines Erschlagenen/ und abhibirung eines Medici und Chirurgi, vorhin verordnet worden/ soll auch beobachtet werden/ wann irgend ein todtes Kind gefunden wird/ da es nicht genug ist/ wann solches in das Gericht gebracht/ begraben/ und sodann/ nach den Thäter geforschet wird/ sondern es soll der Körper besichtigt/ ob vermuthlich/ daß das Kind lebendig oder todt zur Welt kommen? Ob es eine vollkommene Geburt gewesen oder nicht? Oder/ ob Zeichen von äußerlicher Gewalt an demselben befindlich? von einem Medico und Wund Arzt/ auch/ nach vorkommenden Umständen/ der Wehe-Mutter zugleich mit ad Acta attestiret werden.

§ XI.

Wann die
Medici und
Chirurgi
ihren
Sicht.
Zettel be-
schweren
müssen?

Alle und jede Medici und Chirurgi, welche dergleichen Attest und Medicinal-Gutachten von sich ausstellen/ sollen schuldig seyn/ selbiges vor dem Gerichte/ welchem es ausgestellt wird/ zu beschweren/ daß sie nemlich die Sache in facta also beschaffen gefunden/ und sie glauben/ daß ihr Judicium denen Regulis artis Medicae vel Chirurgicae conform sey. Es wäre dann/ daß diejenige/ so dergleichen Besichtigung zu verrichten requiriret worden/ in öffentlichen Bedienungen stünden/ und von Unserm Collegio Medico bereits examiniret/ und auf diese Verrichtungen in specie mit beeydiget wären/ und deßhalb beglaubtes Attest, wovon Copia zu denen Inquisitions-Acten zu geben/ zu produciren hätten; Welchen Falls sie mit Beschwerde ihrer Gutachten und Attestatorum verschonet werden sollen.

Wie es dann gleicher gestalt mit den Wehemüttern/ wann eine Weibes-Person in Verdacht kömmt/ daß sie eines Kindes genesen sey/ und solches getödtet habe/ die Besichtigung aber/ ob Geburts-Zeichen an der verdächtigen Person vorhanden? durch jene geschehen muß/ gehalten werden soll/ also daß/ wann dieselbe/ bey Antretung ihres Amts

Amts mit einem Ende belegt worden/ sie mit Beschwerung ihrer Aussage verschonet werden/ sonst aber dieselbe de-credulitate solches zu beschweren/ angehalten werden müssen.

§ XII.

Wann Diebstahl verübet worden/ soll das Gericht den Werth des Gestohlenen von dem Eigenthümer nicht allein beschweren/ sondern auch die That/ und welchergestalt dieselbe verübet/ ob es mit/ oder ohne Einbruch/ Gewalt/ mörderlichen Gewehr oder Verwundung/ bey Tage oder nachtschlaffender Zeit ꝛ. geschehen/ untersuchen/ und protocolliren lassen/ in welchen Fällen/ wie imgleichen/ wann falsche Münzer/ Mordbrenner und dergleichen Delinquenten angegeben werden/ und man zu denen Denunciatis der That/ nach vorgangener redlichen Anzeige/ sich versehen kan/ zu besserer Erkundigung des Corporis delicti und Überzeugung der Gefangenen/ die Gerichte derselben Häuser/ Zimmer und Sachen/ ob und was verdächtiges sich darunter findet/ durchsuchen/ und das Verdächtige in die Gerichte niederlegen und verwahren sollen.

Wie bey Diebstahl das Corpus delicti zu erforschen?

§ XIII.

Wann die That selbst oder das Corpus delicti gungsam erkundiget/ der Missethäter aber amnoch unbekannt ist/ sollen anfangs diejenige Personen/ von welchen man dafür hält/ daß sie beglaubte Nachricht davon haben/ und dem Gericht geben können/ vorgefordert/ und ihnen ganz gemeine Fragen: Ob sie nicht gehöret/ daß dieses oder jenes sich zugetragen? Woher sie Wissenschaft erhalten? Ob ihnen nicht bekannt/ daß der Entleibte mit jemand in Feindschaft gelebet? Und wer derselbe sey? Wen sie vor andern in Verdacht hätten/ dieses gethan zu haben? Woher dieser Verdacht bey Ihnen entstanden? Ob sie nicht mehr Personen/ oder sonst einen andern nennen könnten/ der gewissen Bericht/ von dieser Sache/ abzustatten wüste? und dergleichen vorgeleget/ und dieselbe zu deren Beantwortung/ imgleichen zu Benennung ihres Rahmens/ Alters und Standes ersüchet und angehalten werden. Wobey aber der Richter sich versehen muß/ daß Er selbst keine Person/

Wann die That ansich gewis/ der Thäter aber ungewis.

Clevisch. Cr. Ord.

so Er verdächtig hält / benenne / und frage : Ob derselbe nicht der Thäter sey? Als welches bey der General-Inquisition ihm nicht erlaubt ist.

§ XIV.

In welchen Fällen bey der General-Inquisition die vorgesehene Zeugen zu befragen?

Bei vorkommenden Umständen und wann der Richter merken sollte/ daß die vorgesehene Leute mit der Sprache nicht heraus wollen/ soll Er dieselbe zusehends mit einem Eyde belegen/ daß Sie nemlich alles/ so Ihnen von der Sache bekant/ heraussagen wollen/ Ihnen auch zugleich befehlen/ alles dasjenige/ was in Gerichten vorgefallen/ ganz geheim zu halten/ und das geringste nicht/ weder mit Worten/ Schriften/ Gebehrden/ oder mit Zeichen zu entdecken. Es soll aber dergleichen Eyd zu Überzeugung des Thäters nicht gnugsam seyn/ sondern damit gehalten werden/ immassen in folgenden/ da vom Beweiß der Ubelthat gehandelt wird/ solches beschrieben stehet.

§ XV.

Wie einer der wegen verdächtig ist in der General-Inquisition zu befragen ist?

Ob auch wohl dem Richter bey der General-Inquisition frey stehet/ einen jeden/ und also auch denjenigen/ welchen Er der That halber in Verdacht hat/ als einen Zeugen vorzufordern/ und denselben über seine Wissenschaft zu befragen; So muß dennoch der Richter/ schweren Meinen Eyd zu vermeiden/ diesen mit keinem Eyde belegen/ sondern es bey obigen gemeinen/ und dergleichen Fragstücken bewenden lassen/ inzwischen aber auf der verdächtigen Person Gebehrden/ Gesicht und dabey vorkommenden Veränderung/ fleißig acht haben/ und solches alles/ wiewohl dennoch mit behöriger Behutsamkeit/ verzeichnen lassen.

§ XVI.

Wann der Thäter sich angibt, die That aber noch ungewiß ist?

Wann der Thäter aus Erieb seines Gewissens sich von selbst angiebt/ oder einer/ der anderer Ubelthaten bereits überführt ist/ mehr Ubelthaten bekennet/ sollen die Gerichte mit allem Fleiß/ ob dergleichen That würcklich verübt sey erkundigen/ auch davon beglaubte Nachricht/ mit denen benötigten Umständen/ ad acta bringen.

§ XVII.

§ XVII.

Wann ein Gefangener/ einige Personen/ so ihm zu Ausübung seiner Uebelthat geholffen/ dem Gericht benen-
net/ soll gleicher Weise/ wie vorsehet/ generaliter darauf
inquiriret/ mit nichten aber mit der Special-Inquisition, sogleich
verfahren werden.

Wann der
Thäter
Hülffert an-
gibt.

§ XVIII.

Wann beydes die That/ und der Thäter bekant/ oder
wieder eine Person/ ein starcker Verdacht/ daß sie dieselbe
ausgeübt habe/ entsethet/ mag das Gericht/ wann die That
eine Lebens- oder schwere Leibes Straffe verdienet hat/ zur
Captur schreiten/ und den Thäter zur gefänglichen Hafft
bringen.

Wann zur
Hafft zu
schreiten?

§ XIX.

Wann auf das Verbrechen nur die Landes-Vertwei-
fung oder Geld-Straffe gesetzt/ soll nicht ebender mit der
Captur verfahren werden/ als wann die Person der Flucht
halber verdächtig/ und mit Gütern nicht angefessen/ auch
keine Bürgen aufbringen kan/ oder auch sich heimlich ver-
stecket/ und nicht will antreffen lassen.

Wann die-
selbe in ge-
ringen Ver-
breche statt
findet?

§ XX.

Wann aber ungewiß/ was vor eine Straffe auf der
Missethat erfolgen möchte/ da/ zum Exempel/ jemand ver-
wundet/ und man nicht weiß/ ob er aufkommen werde/ so
soll der Richter die verdächtige Person in Hafft nehmen/
bis daran man siehet/ daß die Lebens-Gefahr/ bey einem
Verwundeten/ sich verlohren.

Oder bey
Verwun-
dung.

§ XXI.

Bev einer vorzunehmenden Captur, soll das Gericht
diejenige/ welchen es aufgegeben wird/ dahin antweisen/
daß der Angegebene und verdächtige/ mit Glimpf/ ohne
sonderbare Gewalt und Gefahr dessen Lebens/ zur Hafft ge-
bracht werde.

Wie mit
den Angeiff
der Misse-
thäter zu
verfahren?

§ XXII.

§ XXII.

Wie die
Gefangene
von einander
der zu separiren?

So ferne mehr Inquisiten zur Hafft zu bringen / müssen selbige / nach Gelegenheit des Orts / vornehmlich aber Manns- und Weibs-Personen / imgleichen die Complices, damit diese ihrer Aussage halber / sich nicht bereden können / besonders verwahret werden.

§ XXIII.

Wann
Zweiffel
vorfällt, ob
Special-Inquisition
stat habe?

Wann das Gericht zweiffelt / ob der Gefangene zur Special-Inquisition gnugsam graviret sey / oder aber dieser pro avertenda gehört seyn will? soll derselbe / in zweiffelhaften Fällen / darzu admittiret werden / und hat solchenfalls das Gericht / in denen Jurisdictionen / sich darüber belehren zu lassen / Unsere Beamte aber müssen die Acta an Unsere Regierung einsenden / und näheren Bescheides gewärtigen. Dafern aber der Beschuldigte die That nicht leugnet / sondern nur exceptiones dociren will / ist er mit der defensione pro avertenda nicht zu hören / sondern allem Aufenthalt der Sachen vorzukommen / der Inquisitions-Process fortzusetzen.

§ XXIV.

Was vor
Acta dem
Defensori
pro avertenda zu
communiciren.

In diesen Fall aber / da die verdächtige Person / pro avertenda gehört seyn will / und dazu admittiret worden / zu dem Ende aber um Copey des Protocolli und der Indictorum, das Gericht ersuchet; So soll dem Inquisito und dessen Advocato, auf deren Verlangen / erlaubet seyn / die biß dahin in generali inquisitione ergangene Acta, in den Gerichten ein- und durchzusehen / und die Nothdurfft daraus zu extrahiren: Dafern sie aber auch Copiam der gesamten Acten auf ihre Kosten begehren würden / und darauf bestünden / sich auch befinden solte / daß sie solches nicht gefährlicher Weise suchten / sondern Ursach vorbrächten / warum sie der Acten zu ihrer Defension und Ablehnung der indictorum bedürfften / und mit Inspection und extrahierung derselben sich nicht begnügen könnten / möchte auch solches ihnen nicht verweigert werden.

§ XXV.

§ XXV.

Solten die Indicia zur Special-Inquisition, nicht vorzu-
reichend erkandt werden/ sollen Acta mit Fleiß vermahret
und aufgehoben werden/ damit/ wann nähere Anzeige sich
hervor thun solten/ dieselbe sodann wieder aufgesuchet und
die Inquisition fortgesetzt werden könne.

Wann In-
quisitio
nicht statt
findet/ sind
Acta zu ver-
wahren.

CAP. IV.

Von der Special-Inquisition.

Inhalt des Capitels.

- | | |
|--|---|
| <p>§ 1. Inquisitional-Articul, wann/
und wie selbige zu verfassen?</p> <p>§ 2. Müßen als Fragstücke ein-
gerichtet werden.</p> <p>§ 3. Von denen General-Frag-
stücken.</p> <p>§ 4. In denen Articulis muß dem
Inquisito nichts suggeriret
werden.</p> <p>§ 5. Ein jeder Articulus soll nur ein-
nen Umstand begreifen.</p> <p>§ 6. Wann denen abgefaßten
Articulis unter den Verhör
mehrere beygefüget werden
mögen?</p> <p>§ 7. Articuli sollen nicht gefährlich
seyn.</p> <p>§ 8. Der Thäter ist nach allen
Umständen zu befragen.</p> <p>§ 9. Der Richter soll auch um die
Defension des Thäters be-
kümmert seyn.</p> <p>§ 10. Wann der Thäter nach de-
nen Helffern und Rathge-
bern gefragt werden könne?</p> <p>§ 11. Litis Contestatio des Gefan-
genen.</p> <p>§ 12. Muß geschehen ohne Bey-
stand/ und allein in Gegen-
wart derrer Gerichte.</p> | <p>§ 13. Der Inquisit muß sogleich
antworten.</p> <p>§ 14. Kein Inquisit soll mit einem
Ende belegt werden.</p> <p>§ 15. Wann der Inquisit nicht
recht antworten will.</p> <p>§ 16. Wann er sich stumm oder
unverständlich stellet.</p> <p>§ 17. Von dem Bekändtniß/ so
unter Verprechen einer im-
punität von dem Inquisito her-
aus gelocket ist.</p> <p>§ 18. Wann der Inquisit beken-
net.</p> <p>§ 19. Der Gerichts-Schreiber
muß alles genau aufzeich-
nen.</p> <p>§ 20. Auf des Inquisiti Gesicht
und Geberden acht haben/
und beydes ad protocollum
verzeichnen.</p> <p>§ 21. Wann der Inquisit der teut-
schen Sprache nicht kundig
ist.</p> <p>§ 22. Nach der Verhör soll das
Protocoll dem Inquisito vor-
gelesen werden.</p> <p>§ 23. Von Additional-Articulis.</p> |
|--|---|

§ I.

Inquisicio-
nal-Articul,
wann und
wie selbige
zu verfas-
sen?

Sinn beydes die That und der Thäter, oder derjenige/ so der That halber verdächtig/ bekand sind/ und dieser zur gefänglichen Hafft gebracht worden/ mag zwar der Richter nach Gutfinden/ von dem Gefangenen vernehmen/ ob Er der That geständig/ oder nicht? und erstern Falls bloß/ mit allen Umständen sich von demselben das Factum erzehlen lassen/ und solches gebührend registriren/ er soll aber dismahl weiter mit einem Examine nicht verfahren/ sondern so fort das ganze Factum, so wie es sich bey der General-Inquisition an Tag geleet/ mit allen zur Sache dienenden Umständen/ in Articulos inquisitionales abfassen/ und darauf sodann Inquisitus ordentlich zu antworten und liem zu contestiren schuldig seyn.

§ II.

Wissen als
Fragstücke
eingericthet
werden.

Diese Articuli müssen als Fragstücke/ mit nichten oder als Articuli probatorii, oder Bejahungs-Weise/ mit Wahr-heit, eingerichtet werden.

§ III.

Wandenen
General-
Fragstücke.

Weilen auch der Gefangenen und zur Mißethat verdächtigen Personen Anfunst/ Auserziehung und vorige Lebens-Art/ ein merckliches entweder zu ihrer Gravirung/ oder zur Defension beyträgt/ in Bestrafung der Mißethäter auch derselben Alter und Condition, von verständigen Urtheils-Fassern in Betracht zu ziehen ist/ so soll bey den inquisitional Articulis der Gefangene nach seinen Nahmen/ Alter/ Anfunst/ voriger Lebens-Art/ Zustand/ und was sonst ein vernünftiger Richter hiebey nöthig findet/ gefragt/ und deßhalb besondere Articul formiret werden.

§ IV.

In denen
Articulis
muß dem
Inquisito

Die Articuli wegen der That selbst müssen nicht allein Fragweise/ sondern auch also eingerichtet werden/ damit dem Inquisito, was er antworten soll/ nicht an Hand gegeben

ben werde. Darum dann / zum Exempel / der Richter nicht fragen muß: Ob die That nicht auf dem Markt geschehen? oder bey nächtlicher Zeit / um 12. oder 1. Uhr / sondern auf diese Art: Wo dieses geschehen? Zu welcher Zeit? In welchen Ort? u. Es wäre dann / daß der Inquisit die That an sich selbst nicht geschehen wolte / alsdann in der Frage / ein oder ander Umstand ausgedruckt werden soll.

nichtes sag-
getreuet
den.

§ V.

In einem Articul sollen nicht unterschiedene Facta und Umstände begriffen werden / sondern ein jeder Articul muß seinen besondern Umstand haben / welches um desto mehr in acht genommen werden soll / da sonst ein Einfältiger / der auf einen zwofachen Articul einfach antwortet / sich sehr präjudiciren würde.

Ein jeder
Articul soll
nur einen
Umstand
begreifen.

§ VI.

Obwohl / wie S. I. gemeldet / der Richter vor dem Examine des Inquisiti, die Articul aus den / bey der General-Inquisition gehaltenen Protocoll, abfassen soll / muß Er sich dennoch daran nicht binden / sondern wann der Gefangene in seiner Antwort neue Umstände entdecken sollte / liegt ihm ob / auch neue Fragen darnach einzurichten.

Wann des
sen abgefa-
sten Arti-
cula unter
dem Ver-
höre mehre-
re beyfals
get werden
mögen.

§ VII.

Wann der Inquisit die That / und deren Umstände / verwegener Weise ableugnet / ist zwar dem Richter erlaubt / die Articul und Fragstücke also einzurichten / damit der Gefangene der That halber / aus seinem eigenen Bekänn- niß überzeugt werden möge / Er muß sich aber auch hüten / daß die Articul nicht gefährlich seyn / als wodurch mancher einfältiger Mensch / zum Bekännniß einer That / oder einiger dabey vorkommenden Umstände / gebracht werden kan / da er jedoch die That selbst nicht begangen / oder wenigstens die Umstände sich dabey anders verhalten können.

Articul sol-
len nicht ge-
fährlich
seyn.

§ VIII.

Alle bey der That selbst vorkommende Umstände / sol-
len

Der Richter
ist nach als

sen Umständen den in befragen. len in Ansehung der Zeit/ Orts/ Zeugen Anwesenheit und dergleichen/ in denen Articularis genau exprimirt und der Inquisit darüber befraget werden.

§ IX.

Der Richter soll auch um die Defension des Thäters bedümmert seyn.

Es soll auch bey Abfassung der Articular der Richter sein Absehen nicht allein darauf richten/ wie er ein richtiges Bekännntniß der Missethat von dem Inquisito erhalte/ sondern er soll auch darauf zugleich mit bedacht seyn/ wie Er alles dasjenige/ so dem Inquisito zur Defension, und allenfalls zu Milderung der Straffe geheyden kan/ fleißig erforsche.

§ X.

Wann der Thäter nach denen Heiffen und Rathgebern gefragt werden könne.

Wann die That also beschaffen/ daß selbige ohne Beystand/ Hülffe oder Rath mehrer dabey interessirter Complicen/ nicht leicht verübet werden können/ soll der Richter auch darauf das Examen einrichten/ und den Gefangenen befragen: Ob und wer Ihm Anschläge zu der That gegeben? Ob und wer Ihm darzu geholffen? Bey was Gelegenheit Inquisit mit denselben bekandt worden? An welchen Ort sie der verübten That halber sich beredet? Wer mehr dabey gewesen? und was sonst die Umstände einen vernünftigen Richter hierbey mehr an die Hand geben/ als wornach Er mit desto mehrerer Sorgfalt sich zu erkundigen hat/ damit/ wann die angegebene Umstände in der That sich also verhalten/ der Richter mehrere Anzeige wieder die Complices, als die blosser Benennung des Inquisiten/ dadurch bekommen möge.

§ XI.

Litis Contestatio des Gefangenen.

Wann der Gefangene zur Litis Contestacion vorgewordert wird/ soll der Richter ihn seiner Bande und Fessel loß machen lassen/ und zusehenderst ermahnen/ über dasjenige/ worüber er befragt werden würde/ die Wahrheit zu sagen/ und richtige Antwort zu geben/ soll aber mit nichten denselben hart anfahren/ mit der Tortur oder sonst drauen/ vielweniger mit Schlägen/ oder andern harten Tractament, die Wahrheit heraus zu bringen suchen.

§ XII.

Das Examen soll von dem Gerichte und denen Assessoribus allein vorgenommen werden / und der Richter alle andere in der Gerichts-Stube sonst Anwesende / ingleichen wann der Gefangene einen Beystand oder Advocatum hätte / denselben heraus gehen heissen.

Muß geschehe ohne Beystand und allein in Gegenwart der Gerichte.

§ XIII.

Wann dem Inquisito die Articul fürgehalten werden / soll kein Assessor dem Examinanti mit Fragen einfallen / sondern wann er meynet nöthig zu haben etwas zu erinnern / darüber der Examinans nicht fraget / solches demselben heimlich anzeigen / damit dieser nicht dadurch confundiret werde; Der Inquisitus aber muß sogleich darauf antworten / und so wenig einem Richter erlaubet seyn soll / dem Gefangenen die Articul vor dem Examine zu communiciren / so wenig ist diesem zugelassen / seine Antwort schriftlich oder durch einen Anwalt abzulegen.

Der Inquisit muß sogleich antworten.

§ XIV.

Kein Mißthäter oder andere Person / so eines Verbrechens halber Criminaliter belanget wird / soll vor der Litis Contestation mit einem Eyde belegt werden / sondern es soll dieser Mißbrauch / als welcher zu schweren Mein-Eyd Anlaß giebet / überall Krafft dieses abgeschaffet seyn.

Kein Inquisit soll mit einem Eyde belegt werden.

§ XV.

Wann der Gefangene entweder gar nicht / oder nicht richtig und verständlich antworten will / soll das Gericht demselben Christlich zureden / ihm sein Verbrechen / und wie sehr Er dazu verdächtig sey / vorhalten / und auf diese Weise zur richtigen Antwort zu bewegen suchen. So ferne aber dieses nicht verfangen will / soll es demselben bedeuten / daß man Ihn mit der Schärffe darzu anhalten werde / vor sich aber sodann welter mit demselben nichts vornehmen / sondern / und zwar bey denen Jurisdictionis-Gerichten / Acta zum

Wann der Inquisit nicht recht antworten will.

Clerisch, Cr. Ord.

§

un

unpartheyischen Spruch verschicken/ und so dann nach der darauf eingekommenen Information und rechtlichen Gutachten verfahren. Unsere Beampte aber müssen Acta zu Unserer Cleyvischen Regierung einsenden/ und nähere Verordnung gewärtigen.

§ XVII.

Wann er sich stumm oder unerschuldig stellt.

Auf gleiche Art soll procediret werden/ wann der Gefangene sich närrisch/ oder stumm anstellen sollte/ da nach vorhergehender Untersuchung von geschickten Medicis und Chirurgis, Acta einer Medicinischen/ auch dem Befinden nach/ zugleich einer Juristen - Facultät zu Einholung eines Gutachtens/ zugefertiget werden sollen.

§ XVII.

Von dem Bekännniß/ so unter Verprechung einer Impunität/ von dem Inquisito heraus gelocket ist.

Kein Richter oder Gericht soll sich die Macht zuschreiben/ unter Verheißung eines Pardons, ein Bekännniß von dem Gefangenen heraus zu bringen/ immassen das Jus aggratiandi Uns/ als der höchsten Landes - Obrigkeit/ allein zustehet/ sondern es soll dergleichen Bekännniß/ so durch dieses verbotene Mittel/ von den Gefangenen heraus gelocket worden/ an sich Null und nichtig seyn; Solten aber dennoch dergleichen Umstände dabey vorkommen/ daß dadurch eine grosse Ubelthat entdeckt/ und fernere Ubel gesteuert werden könnte/ und man also unumgänglich zu diesem Mittel kommen müste/ soll das Gericht in diesem Fall/ Acta schleunig einschicken/ und Unsere allergnädigste Relolution darauf erwarten.

§ XVIII.

Wann der Inquisit bekennet.

Wann der Gefangene anfängt die That zu gestehen/ muß der Richter das Examen fortsetzen/ und nicht ehender aufhören/ bis er der That geständig/ es wäre dann/ daß der Inquisit eines halstarrigen/ obstinaten Gemüths/ welchenfalls dem Befinden nach/ das Examen getheilet/ mit denen General-Fragen angefangen/ und nachher mit denen Special-Fragstücken fortgefahen werden soll.

§ XIX.

Der Gerichts-Schreiber

Der Gerichts-Actuarius soll alles und jedes/ was der Inquisit auf die ihm vorgelegte Fragen antwortet/ mit Fleiß zur

zur Seiten der Fragstücke aufschreiben/ und sich dabey derer Formalien halber wie Cap. I. § VIII. vorgeschrieben/ verhalten.

muß alles genau aufzeichnen.

§ XX.

So soll der Gerichts-Schreiber auch nicht allein des Inquisiti Antwort treulich aufzeichnen/ sondern anbey auf dessen Gesicht/ Gebehrden/ und ob er mit merklicher Veränderung der Farbe/ oder mit Zittern/ oder andern ungewöhnlichen Gebehrden/ seine Antwort verrichte/ Achtung haben/ und so in Protocollo auf das Kürzeste bemerken.

Auf des Inquisiti Gesicht und Gebehrden acht haben, und beydes ad Protocollo bemerken.

§ XXI.

Wann der Inquisit der Deutschen Sprache unerfahren/ so sollen die Inquisitional-Articul nach Gelegenheit und Wichtigkeit der Sache von ein oder zween geschickten Männern treulich in die Sprachen/ welcher er sich bedienet/ am Rande des Protocolli übersezet/ und sowohl die Uebersetzung als das Uebersetzte bey denen Actis bleiben. Gleichergestalt soll der Inquisit von einen oder zween der Sprache verständigen/ worzu die vorige genommen werden können/ und welche dem Gerichts-Schreiber adjungirt werden mögen/ über die Articul befragen/ und die Antwort von denselben/ also wie jener dieselbe thut/ niedergeschrieben/ hernach übersezet/ und beydes bey denen Actis gelassen werden. Diejenige aber/ deren das Gericht sich hierbei gebrauchet/ müssen quoad hunc Actum verpflichtet werden.

Wann der Inquisit der Deutschen Sprache nicht kundig ist.

§ XXII.

Wann der Gefangene seine Aussage gethan/ soll dieselbe ihm mit der Frage nochmalts vorgelesen/ ob dieselbe seine rechte Meynung sey/ oder er annoch ein und anderes dabey zu erinnern habe? befragen/ solches sodann zugesetzt/ das Protocollo aber von allen Gerichts-Personen unterschrieben werden.

Nach der Verhör soll das Protocollo dem Inquisito vorgelesen werden.

§ XXIII.

Wann nach gehaltenem Examine des Inquisiti mehrere und neue Indicia sich gegen denselben hervorthun/ soll der Inquisit

von Additional-Articulis.

Nichter so wohl die Zeugen generaliter, als auch sodann den Gefangenen Articulis-Weise gleichfals darüber vernemen/ und hiebey/ wie vor stehet/ überall/ auch so oft als etwas neues zum Beschwer des Inquisiti kund werden mögte/ wann auch Acta bereits zum Haupt-Urtheil verschicket wären/ verfahren.

CAP. V.

Von dem Beweis einer Mißthat,
Publication der Attestatorum und Confrontation.

Inhalt des Capitels.

- | | |
|--|--|
| § 1. Wie auch nach denen Umständen einer bekandten That zu forschen ist? | § 11. Wie das Zeugen-Verhör vorzunehmen? |
| § 2. Von Nachsehung der bey dem Inquisito verhandenen und gefundenen Briefschafften. | § 12. Wann die Adjunction eines Notarii dabey statt finde. |
| § 3. Wie der Inquisiten Häuser nachzusehen/ und die darin gefundene verdächtige Werkzeuge und Sachen zu verwahren. | § 13. Einem Zeugen ist seine Deposition wieder vorzulesen. |
| § 4. Vom Beweis durch Zeugen. | § 14. Wann der Zeuge kein Teutsch verstehet. |
| § 5. Von Einrichtung der Beweis-Articul. | § 15. Wann er nicht antworten will. |
| § 6. Wobey der Richter auch auf die Defension des Inquisiti bedacht seyn soll. | § 16. Von Additional-Zeugen. |
| § 7. Von Interrogatoriis. | § 17. Von Einrichtung des Rotuli. |
| § 8. Von Ladung der Zeugen. | § 18. Von dessen Unterschrift. |
| § 9. Müssen in Inquisiti Gegenwart den Zeugen-Eyhd ablegen. | § 19. Wann der Inquisit der That überzuet worden. |
| § 10. Wie die Zeugen zu Ablegung des Zeugnißes zu vermögen? | § 20. Von Confrontation der Zeugen mit dem Inquisito. |
| | § 21. Von Confrontation der Zeugen unter einander. |
| | § 22. Von Publication des Rotuli. |
| | § 23. Von Confrontation der Sociorum Criminis. |
| | § 24. Wann alsdann der Inquisit die That zusiehet. |

§ I.

Wie auch nach denen Umständen

Sogleich in denen Fällen, da der Gefangene der That geständig und das Corpus delicti ausgemacht

macht ist/ es keines Beweises bedarff/ so soll dennoch das Gericht nicht unterlassen/ sich fleißig zu erkundigen/ ob die von dem Inquisito bekannte Umstände/ in der That sich also verhalten/ und das Geständniß mit der Beschaffenheit der That selbst übereinkomme/ damit auch daraus ein Urtheilsfasser von der That/ und denen dabey vorkommenden Umständen/ vergewissert werde.

eiher befohlenen That zu forschen ist?

§ II.

Bei denen Verbrechen/ da der Mißthäter aus seinen Brieffschaften der That überführet werden kan/ oder aber/ wosfern er selbige bereits zugestanden hat/ damit deshalb kein Zweifel übrig bleiben möge/ als ins besondere bey dem Laster beleidigter Majestät/ Conspiration, Zauberey/ Giftmischung und dergleichen/ soll das Gericht des Inquisiten Brieffschaften genau durchsuchen/ und da sich darin etwas Verdächtiges finden solte/ solches verzeichnen und protocolliren lassen.

Von Nachsichung der bey dem Inquisito verhandenen und gesandene Briefschaften.

§ III.

Wie es dann gleichergestalt bey berüchtigten Dieben/ falschen Münzern und andern Personen/ so ihr Verbrechen/ ohne Hülffe verdächtiger Instrumenten nicht ausüben können/ zu halten/ und soll das Gericht nicht allein deren Häuser/ Schräncke und Kasten genau durchsuchen/ sondern auch dergleichen Leute vorige Lebens-Art/ und mit welchen Leuten sie vielen Umgang gehabt/ oder correspondiret/ fleißig erkundigen/ damit sie sodann mit mehrerem Grunde und Sicherheit aus ihrem Bekänntniß condemnirt werden mögen.

Wie der Inquisiten Häuser nachzu sehen und die da ein gesandene verdächtige Werkzeuge und Sachen zu verwahren?

§ IV.

Wann das begangene Laster durch Zeugen zu beweisen/ soll zwar das Gericht allezeit bedacht seyn/ nachdem mahlen in Peinlichen Sachen die Rechte einen völligen und Sonnenklaren Beweiß/ und dawider nichts erhebliches einzuwenden ist/ erfordern/ sich der tüchtigsten Zeugen zu gebrauchen/ und derjenigen/ so entweder aus Mangel genügsamen Verstandes/ und wegen ihres Alters/ denen Rechten

Vom Beweiß durch Zeugen.

ten nach/ in Heimlichen Sachen verwerflich/ oder wegen Verwandtschaft/ Respect der Personen/ liederlichen Lebens/ Schandfleck ihres ehrlichen Rahmens/ oder Feindschaft und sonst/ verdächtig sind/ sich zu enthalten; Wann aber die Wahrheit anders nicht heraus gebracht werden kan/ soll dennoch das Gericht in dem Inquisitionis-Process, sonderlich bey grossen und Capital-Verbrechen/ diejenigen Zeugen/ so von der That Wissenschaft haben/ ohne Unterscheid vorfordern/ und zu Ablegung des geforderten Zeugnisses anhalten/ und bleibt dieselb als des Urtheilsfassers rechtlichem Ermessen/ wie weit dergleichen/ in Rechten sonst verwerflichen Zeugen/ Glauben bezumessen/ oder deren Aussage zu Überführung des Inquisiti gnugsam sey/ anheim gestellet.

§ V.

Von Ein-
richtung der
Beweis-
Articul.

Zu Führung dergleichen Beweises/ muß der Richter/ wosfern der Inquisit die ganze That abgeleugnet hat/ dieselbe mit allen ihren Umständen/ sonst aber nur dasjenige/ so derselbe in verneinen gezogen/ in ordentliche Beweis- Articul, mit Wahr &c. fassen/ und dazu derer Zeugen summarische/ bey der General-Inquisition gethane Aussage/ zum Fundament setzen.

§ VI.

Wobey der
Richter
auch auf die
Defension
des Inquisiti
bedacht
seyn soll.

Und gleichwie eines jeden Christlichen/ und GOTT/ den obersten Richter fürchtenden Richters/ Endzweck bey allen Inquisitionis-Sachen/ und sonderlich/ bey Führung des Beweises/ seyn soll/ nur die Wahrheit an das Licht zu bringen/ es gereiche dieselbe dem Mißthäter zu Überzeugung seines Verbrechen/ oder auch zu seiner Entschuldigung/ oder gänglichen Absolution, so soll derselbe sich bey Abfassung der Articul auch dergestalt unpasionirt bezeigen/ daß er auf beydes/ nach Anleitung der General-Inquisition, und seinem besten Verstande nach/ sein Absehen gerichtret habe/ damit eines Theils die Unschuld an das Licht gebracht/ und andern Theils das Böse bestraffet werde.

§ VII.

Von Iner-
rogatorius.

Die Beweis- Articul sollen dem Inquisito communiciret/ und

und ihm dabey freygelassen werden/ kurze Fragstücke/ dar-
über die Zeugen mit zu verhören/ zu übergeben. Wann aber
der Inquisite sich dessen begiebt/ oder auch nur die Frage von
geringen Delictis ist/ so soll der Richter Unts halber die Zeu-
gen um ihren Nahmen/ Alter/ Handthierung/ und so ferner/
nachfolgender massen befragen.

1. Wie Zeuge mit seinem Tauff- und Zunahmen heisse?
2. Wie alt er sey?
3. Wer Zeugens Eltern gewesen?
4. Womit Er sich ernähre?
5. Ob Er dem Gefangenen mit Blut-Freundschaft
oder Schwägerschaft zugethan sey?
6. Ob Er Nutzen hiebey zu hoffen/ oder Schaden zu
befürchten habe?
7. Wie Er zu diesem Zeugniß komme?
8. Ob Er die Articul oder Interrogatoria vorhero gele-
sen oder lesen hören?
9. Ob Er von jemand unterrichtet sey/ wie Er die Auf-
sage thun solle?
10. Ob Er mit seinen Neben-Zeugen sich dieserhalb
besprochen habe?
11. Ob Er in dieser Sache dem Gefangenen vorhero
beyrätzig gewesen?
12. Ob Ihm wegen dieses Zeugnisses vorhero etwas
versprochen/ oder würcklich gegeben sey?

§ VIII.

Die Zeugen sollen gerichtlich vorgefordert/ diejenige
aber/ so unter fremden Gerichts-Zwang stehen/ durch Sub-
sidual-Schreiben oder Compas-Briefse citiret werden/ als
worinnen die unter Unserer Barmhertigkeit stehende Ge-
richts-Inhabere/ einer dem andern zu willfabren/ gehalten
seyn sollen. Es wäre dann Sache/ daß der Richter des
Inqui- Processus selbst anhielte/ daß die Zeugen von
ihrer Obrigkeit verhört würden/ entweder
weil zeit entlegen/ oder um anderer Ursachen wil-
len/ alsdann die Articul nebst denen Fragstü-
cken/ a/ und der ersuchte Richter das Zeugen-
Verhör ... leiß bewerkstelligen. Wobey aber dem In-
qui-

Don Sa-
dung der
Zeugen.

quisito frey bleibt/ jemand/ der in seinem Nahmen diesem Actui beywohnet/ zu ersuchen; Allenfalls soll Judex inquirens ex Officio jemand dazzu bestellen lassen; Da auf den ersten Fall des Inquisiti Vollmacht dem Requisitionis Schreiben mit bezulegen/ oder dem Bevollmächtigten ins besondere zuzuschicken/ damit derselbe sich bey Zeiten/ und ante Terminum bey dem Richter des Orts/ damit melden könne.

§ IX.

Wissen in
Inquisiti
Gegenwart
den Zeugen
End ables
gen.

In dem Termino des Verhörs sollen sämtliche Zeugen/ dafern sie an den Ort/ wo der Inquisit gefangen sitzt/ abgehöret werden/ demselben unter Augen geführt/ diesem nach vor den Mein-End scharff gewarnet/ und sodann mit dem gewöhnlichen Zeugen-Ende belegt werden/ wessen sich keiner von denenselben entziehen mag/ es wäre dann unter denenselben junge Leute/ so das 18te Jahr noch nicht angetreten/ als welche mit dem Zeugen-Ende zu verschonen sind.

§ X.

Wie die
Zeugen zu
Abiegung
des Zeug-
nisses zu
vermögen?

Wosern unter denen vorgeforderten Zeugen/ ein oder der ander ausbleiben/ oder des Zeugnisses sich entziehen wolte/ soll der Richter denselben zum andern mahl schärffer und zwar bey nahmhaffter Straffe citiren; So er aber alsdann ausbleiben/ oder wosern er erscheint/ den ihn vorgelegten End nicht abschwern will/ soll das Gericht demselben zureden/ und besonders in Capital-Verbrechen/ wie sehr dem gemeinen Wesen daran gelegen/ daß die Wahrheit an Tag komme/ vorstellen; So aber dieses nicht fruchten wolte/ soll dergleichen widerspänstiger Zeuge/ sonderlich wann die Frage von grossen Ehand- und Laster-Thaten/ Raub/ Mord/ Feuer anlegen/ oder auch gar von Conspiration und dem Laster beleidigter Majestät wäre/ mit Vorbehalt der communiten und verwürckten Straffe/ in leidlicher Verwahr gebracht werden/ und das Gericht in denen Jurisdictionen sich dieserhalb von einem Juristen- Collegio ehren lassen/ oder auch/ nebst Einsendung der Acten/ welches in dergleichen Fällen aus Unfern übrigen Urtel mahl geschehen muß/ davon berichten/ und Urtel allergnädigste Resolution darüber einholen; Es wäre wann/ daß der

der Zeuge gnugsam angefeffen / und de fuga nicht verdächtig / welchenfalls er biß nach eingekommener Decision dimittiret werden mag.

§ XI.

Die Zeugen sollen einzelnen vorgefordert und über Articular und Fragstücke verhört werden / und soll der Gerichts-Schreiber die Aussagen treulich und fleißig / nach Anleitung dessen / was Cap. l. §. IX. bereits verordnet ist / niederschreiben / keinesweges aber nur dasjenige aufschreiben / welches wieder Inquisitum vorgebracht / und das andere / so zu Rettung seiner Unschuld dienen kan / unterlassen ; Auch wann ein Articular negative verfasst ist / zum Exempel: Wahr / daß Depoent zu der Zeit nicht zu Hause gewesen ? Die Antwort nicht bloß mit Ja oder Nein / sondern das Factum selbst / daß er nemlich da gewesen / oder nicht da gewesen / verzeichnen ; Und demnach / da auf der Zeugen Aussage der Inquisiten Schuld oder Unschuld beruhet / sich dabey also aufzuführen / wie er es vor GOTT und Uns wird verantworten können.

Wie das Zeugen-Verhör vorzunehmen ?

§ XII.

Bei einem nach dieser Unserer Criminal-Ordnung bestellten Heimlichen Gerichte / soll keine Adjunction eines Notarii bey denen Zeugen-Verhören statt haben / es wäre dann / daß der Inquisite triftige Ursachen hätte / den Justitiarium oder Gerichts-Schreiber als verdächtig zu recusiren / welchenfalls er solches gehörigen Orts anzuzeigen / und daß ihm einer / allenfalls auf seine Kosten / ex Officio adjungiret werde / Ansuchen zu thun / und dem Befinden nach Veranlassung zu gewarten hat / da dann dergleichen Adjunctus / wosfern er annoch nicht verpflichtet ist / zu diesem Actu verpflichtet werden soll.

Wann die Adjunction eines Notarii dabey statt finde.

§ XIII.

Einem jeden Zeugen soll vor seiner Dimission seine Aussage nochmahls mit dem Articular und Fragstück vorgelesen / und ob dieses seine eigentliche Meinung sey ? befraget / und so dann / wann er seiner Aussage nichts mehr beuzufügen / oder auch nichts darin zu ändern weiß / welches allemahl a part zu protocolliren ist / mit auferlegtem Stillschweigen dimittiret werden.

Einem Zeugen ist seine Deposition wieder vorzulesen.

§ XIV.

Wann der
Zeuge kein
Teutsch
verstehet.

Wann der Zeuge die Teutsche Sprache nicht versteht/ soll damit wie im IV. Cap. § XXI. gemeldet/ verfahren werden.

§ XV.

Wann Er
nicht ant-
worten wil.

Wann der Zeuge nicht richtig / oder auch zweydeutig antwortet/ muß er dessen bey seinem Eyde erinnert/ und daß er die wahre Beschaffenheit der Sache nicht verschweige/ ernstlich ermahnet/ und allenfalls/ wie § X. verordnet/ mit ihm gehalten werden.

§ XVI.

Von Addi-
tional-Zeu-
gen.

Wann der Richter mercket/ daß die völlige Wahrheit durch diese Zeugen nicht an den Tag kommen mögte/ soll er neue Zeugen/ wofern er derselben annoch hat/ auf eben dieselbe/ oder andere Articul, auf vorbebeschriebene Art abhören.

§ XVII.

Von Ein-
richtung
des Rotul.

Wann alle Zeugen ihr Zeugniß abgelegt/ so verfaßt sie der Gerichts-Actuarius in einen Zeugen Rotul, dergestalt/ daß auf eine Frage oder Articul aller Zeugen Aussage unmittelbar folge/ damit der Urtheilsfasser mit einmahl sehen möge/ was bewiesen worden/ oder nicht; Und so der Gerichts-Actuarius dieses unterläßt/ soll er Unserm Felco in eine Straffe von 10. Thlr. verfallen seyn.

§ XIII.

Von dessen
Unter-
schriff.

Der verfertigte Rotulus soll von dem Richter/ denen Gerichts-Schöppen und dem Actuario unterschrieben/ und nicht allein dieser expedirte Rotulus, sondern auch die Original-Aussage wie sie aus der Zeugen Munde aufgeschrieben/ denen Actis beigefüget/ und dem Rotulo præmitiret werden.

§ XIX.

Wann der

Wann der Zeugen Aussage den Inquisitum der That übers

überführet/ soll das Gericht denselben nochmahls vorfordern/ der Zeugen Aussage ihm vorhalten/ ihn beweglich zureden/ der That nur geständig zu seyn/ und der Wahrheit Raum zu geben. Und wofern der Inquisite darauf bekennet/ hat dasselbe alles und jedes fleißig ad Protocollum zu bringen/ und damit/ wie obstehet/ zu verfahren.

Inquisite der That überzeuget worden.

§ XX.

Wo aber dieses nicht verfangen will/ müssen die Zeugen mit dem Inquisito, so fern solches füglich geschehen kan/ confrontiret werden/ damit sie ihm die Wahrheit unter Augen sagen/ und zwar soll allemahl nur ein einzelner Zeuge aufgeführt werden/ da diesem seine Antwort auf die Articul nochmahls vorzulesen/ und zugleich von dem Richter derselbe zu befragen: Ob er diese seine Aussage/ vermöge geleisteten Eydtes/ vor Wahr halte? Wiegegen ist der Inquisite von dem Richter zu befragen: Ob er dieser Aussage des Zeugen/ oder der Person des Zeugen selbst/ etwas beständiges zu opponiren habe? Dabey die Gebehrden und Mienen des Inquisiten, auch der Zeugen/ fleißig in diesem Fall aufzuzeichnen/ wie sie sich gestellet/ ob sie erröthet/ erblaßt oder gezittert haben und dergleichen 2c. wie auch/ ob sie beständig einer dem andern contradiciret, und ob Inquisite beständig der Zeugen Aussage verneinet habe? Auf solche Art muß der Inquisite mit allen Zeugen confrontiret werden/ und soll dieser Mühe/ das Gericht/ um die Wahrheit so viel möglich zu erforschen/ sich nicht verdrießen lassen.

Von Confrontation der Zeugen mit dem Inquisito.

§ XXI.

Wann die Zeugen/ wegen der That selbst/ oder einiger dabey vorgefallener Umstände/ unter einander uneinig sind/ und der eine die Sache auf diese/ der andere aber auf jene Art erzehlet/ soll das Gericht die sämtliche Zeugen mit einander confrontiren/ dieselbe ihres vorthin geleisteten Zeugen-Eydes erinnern/ und ob dasselbe sie in ihrer Aussage vereinigen/ und also die Wahrheit auf diese Art besser heraus bringen könne? zusehen. Es muß aber das Gericht dabey denen Zeugen nur bloß ihre vorige Aussage/ in so weit sie sich darin contradiciren/ wann selbige in gewisse Articul verfaßt ist/

Von Confrontation der Zeugen unter einander.

vor:

vorhalten/ die Zeugen untereinander sich bedeuten lassen/ aller Suggestion und Überredung aber sich gänglich enthalten.

§ XXII.

Von Publication des Romli.

Solchemnach soll das Zeugen-Verhör ungesäumt dem Inquisito publiciret/ und ihm zu seiner Defension eine Copen/ wenn er es verlanget/ gegeben werden.

§ XXIII.

Von Confrontation der Sociorum Criminalis.

Wann unterschiedene Personen/ wegen eines Verbrechens/ als Complices oder Mitschuldige angegeben werden/ einige der That geständig sind/ die andere aber mit der Sprache nicht heraus wollen/ hat zwar in diesem Fall die Confrontation unter die angegebene Mitschuldige wohl statt/ ehe und bevor aber der Richter darzu schreitet/ muß er zuseherst untersuchen/ ob und was vor Muthmassungen wieder den angegebenen Mitschuldigen vorhanden? Ingleichen/ wie dessen voriges Leben und Wandel beschaffen/ und ob es also vermuthlich sey? daß er von diesem Verbrechen mit Theil haben könne. Fiele nun hierhalb in dem Gericht ein Zweifel vor: Ob nemlich mit der Confrontation zu verfahren sey/ oder nicht? Soll dasselbe/ und zwar in denen Jurisdictionen/ zumahlen die übrigen Gerichte solchenfalls an Unsere Regierung benehrt Einfindung der Acten berichten müssen/ ein rechtliches Erkenntniß darüber einholen/ auch wann der Beschuldigte zu einer Defension pro avertenda Confrontatione sich erbietet/ er damit gehört/ und Acta so dann verschickt werden. Sollte aber das Gericht dergleichen Vorsichtigkeit nicht gebrauchen/ sondern schlechterdings auf des Confessi oder Convicti Angeben/ mit der Confrontation verfahren/ bleibt dem angegebenen Mitschuldigen/ dafern er an der That unschuldig befunden wird/ sein Regrels gegen das Gericht bevor.

§ XXIV.

Wannalsdann der Inquisit die

Nach vollführter Confrontation, wann der Inquisit dadurch so weit gebracht wird/ daß Er in sich gehet/ und die That

That befennet/ muß der Richter hievon proficiren / und nicht ^{That juste}
 ruhen/ bis durch alle Umstände dessen Bekändniß klar und ^{bet.}
 deutlich erfolget / da dann das Protocolum Confrontatio-
 nis gleichfals von dem Gerichte zu unterschreiben ist.

CAP. VI.

Von der Inquisiten Defension,

Bürgschaft und Erlassung gegen Caution.

Inhalt des Capitels.

- | | |
|--|--|
| <p>§ 1. Von Anordnung eines Defensoris,</p> <p>§ 2. Defensor soll jederzeit admittiret werden.</p> <p>§ 3. Auch wann der Inquisit der Defension bereits ad Acta renunciiret hat.</p> <p>§ 4. Wie dem Defensori Acta zu communiciren?</p> <p>§ 5. Wie der selbe mit dem Inquico sich besprechen möge?</p> <p>§ 6. Wie eine Defension einzurichten?</p> <p>§ 7. Von Defensional Zeugen.</p> <p>§ 8. Unter denen Defensional-Zeugen ist kein Unterscheid zu machen.</p> <p>§ 9. Wann dieselbe mit einem Eyde wieder zu belegen?</p> <p>§ 10. Zur Ausführung der De-</p> | <p>fen- sion soll Terminus gesetzt werden.</p> <p>§ 11. Von denen zur Defension des Inquisiti erfordereten Unkosten.</p> <p>§ 12. Wie ins besondere der Richter auch vor die Defension des Inquisiti besorget seyn soll?</p> <p>§ 13. Welches allenfalls auch das Juristen-Collegium, an welches Acta verschickt werden/ in acht nehmen soll.</p> <p>§ 14. Nach eingelangter Defension soll fernerer Schrifft-Wechsel verbotthen seyn.</p> <p>§ 15. Wann Entschlagung des Arrests gegen Caution statt finde?</p> <p>§ 16. Wann das Gefängniß zu erleichtern?</p> |
|--|--|

§ I.



Ann es mit dem *Inquisitionis-Pro-*
 cesse so weit/ als vorsehet/ kommen ist/ soll
 der Inquisit zu Ausführung seiner Unschuld
 verstatet/ und wosern Er des Vermögens
 nicht ist/ auf seine Kosten einen Defensorem anzunehmen/ soll
 demselben einer ex Officio, wozu ein beeydeter/ und bey Un-
 fern

Von An-
 ordnung et-
 nes Defen-
 foris.

Clevisch, Cr. Ord.

R

fern

fern Gerichten recipirter Advocatus genommen werden soll/ bestellet werden.

§ II.

Defensor
soll jederzeit
admittiret
werden.

Zu Ausführung der Unschuld ist der Inquisit nicht allein zu jederzeit zugelassen/ sondern Er soll nach vollführter Inquisition ausdrücklich befraget werden: Ob er eine Defension führen wolle oder nicht? Da dann erstern Falls dieselbe ihm/ nicht allein in zweifelhaften Fällen/ und da er der That annoch nicht überführet ist/ zu gestatten/ sondern er auch in offenbahren und von ihm zugestandenen Verbrechen/ in welchem Fall die Defension zur Milderung der Straffe gereichen kan/ darzu zu admittiren ist.

§ III.

Auch wann
der Inquisit
der Defen-
sion bereits
ad Acta re-
nunciiret
hat.

Andern Falls aber/ da der Inquisit keine Defension führen will/ soll zwar diese Renunciacion ad Protocolum genommen/ ihm aber dennoch/ wann er nachhero darauf provociren solte/ dieselbe auch in geringeren Verbrechen nicht versaget/ sondern er darzu admittiret werden. Jedoch versteht sich/ da der Punctus Defensionis auf des Inquisiti Wahl beruhet/ dieses nur von denen Fällen/ worauf eine Todes Straffe nicht erfolgen kan/ dann in dergleichen Sachen/ welche die Todes-Straffe nach sich führen/ dem Inquisito, auch wieder seinen Willen/ ein Defensor ex Officio bestellet werden muß.

§ IV.

Wie dem
Defensori
Acta zu
communi-
ciren?

Dem Defensori soll zu Ausführung der Unschuld des Gefangenen Inspectio Actorum in der Gerichts-Schreiberey- oder Acten-Stuben/ in Beyseyn des Gerichts-Schreibers oder einer Gerichts-Person verstatet/ auch der Rotulus des Zeugen-Verhörs/ oder was er sonst ex Actis bedarff/ in Copia, allenfalls/ wosern er die Copialien zu bezahlen im Vermögen nicht hat/ ex Officio mitgetheilet werden.

§ V.

Wie diesel-
be mit dem

Dem Defensori soll erlaubt seyn/ mit dem Gefangenen

nen/ der Defension halber sich zu unterreden/ doch soll es geschehen in Beysein einer Gerichts-Person.

Inquisito
sich bespre-
den möge?

§ VI.

Der Defensor soll die Defension seinem besten Wissen nach ausführen/ dabey aber sich aller Anzüglichkeiten gegen das Gericht/ imgleichen aller Weitläufigkeiten und unnöthigen Schreibens und Allegirens derer Rechts-Gelehrten enthalten/ hingegen sein Augenmerck einzig dahin gerichtet haben/ nicht wie Er schuldige Mißethäter/ durch verbotene Mittel und Chicanen, Anrathung eines Wieder-Ruffs des gethanen Bekändnisses/ und andere dergleichen gottlose Künste/ der wohlverdienten Straffe entziehen wolle/ als welches gegen seinen Advocaten-Eyd lauffen würde/ und befindenden Falls ernstlich zu ahnden/ sondern/ wie er alles dasjenige/ so zu des Gefangenen Defension, allenfalls zu Milderung der Straffe dienen kan/ hervorzu-
schieben und vorstellen wolle.

Wie eine
Defension
einjurich-
ten?

§ VII.

Wann der Inquisit durch Zeugen seine Unschuld erweisen will/ hat Defensor Defensional-Articul zu übergeben/ der Richter aber ohne Formirung einiger Fragstücke/ es wäre dann/ daß die Interrogatoria generalia ausgelassen/ oder ein und ander Articulus, oder des Defensional-Zeugen darauf gethane Antwort etwan ein Fragstück erforderte/ wie in dem V. Cap. verordnet/ damit zu verfahren.

Von De-
fensional-
Zeugen.

§ VIII.

Bey Abhörnung der Defensional-Zeugen soll das Gericht keinen Unterscheid machen/ oder einige davon verwerfen/ ungeachtet ein oder der ander des Gefangenen Domesticus, oder einiger Verdacht wieder denselben vorhanden wäre/ sondern es bleibt des Urthels-Fassers rechtlichem Gutachten/ wie weit dergleichen Zeugen zu trauen sey/ anheim gestellet.

Unter dens
Defensio-
nal-Zeugen
ist kein Un-
terscheid zu
machen.

§ IX.

Wann der Inquisit einige Zeugen/ so wieder ihn abgehört

Wann die-
selbe mit ei-

nem Eyde
wieder zu
belegen?

höret worden/ vor sich und zu seiner Defension produciren solte/ müssen solche nochmalts den Zeugen Eyde ablegen/ und solchem nach über die Defensional-Articul verhöret werden.

§ X.

Zur Aus-
führung der
Defension
soll Termi-
nus gesetzt
werden.

Zu Einbringung der Defension soll dem Defensor ein Terminus nach Gelegenheit und denen Umständen der Sache gesetzt/ auch falls er nach Verfließung desselben/ einer Dilacion nöthig hätte/ soll selbige ihm nicht versaget werden. Dafern aber der Defensor, in der gesetzten Zeit oder erhaltenen Frist/ die Defensions-Schrift nicht solte ad Acta bringen/ so soll Juxta nach Verlauff 3. Tage einen andern Defensorem, und zwar auf des Säumigen Kosten/ anzunehmen/ und diese/ falls er unter seiner Jurisdiction siehet/ beyzutreiben befugt seyn; Wann er aber unter dessen Gerichts-zwang nicht siehet/ hat er deshalb gehörigen Bericht abzustatten/ und sollen auf dessen pflichtmäßige Anzeige die Kosten per Executionem eingefordert werden.

§ XI.

Von den
Kosten der
Defension des
Inquisiten er-
forderten
Unkosten.

Wann der Gefangene des Vermögens ist/ müssen die Unkosten zu Ausführung dessen Defension daraus genommen werden/ wann er aber arm ist/ soll die Defension denen recipirten Advocatis und Procuratoribus vom ältesten bis zum jüngsten aufgetragen werden/ welche denn solche ex Officio und unentgeltlich sub poena remotionis ab Officio treulich zu verrichten haben.

§ XII.

Wie ins-
besondere
der Richter
auch vor
die Defen-
sion des In-
quisiten be-
sorgen seyn
soll?

Solte weder der Inquisit, noch auch seiner Anverwandten einer/ um dessen Defension bekümmert seyn/ oder auch der bestellte Defensor, wie es leyder! mannigmal zu geschehen pfleget/ dieselbe nur obenhin führen/ und die nöthigste Momenta Defensionis dabei aus der Acht lassen; so soll der Richter um die Vertheidigung des Gefangenen und Entdeckung dessen Unschuld bekümmert seyn/ des Endes die Acta ihm befandt machen/ und wo er siehet/ daß/ zum Exempel/ der Inquisit Wahnsinnigkeit und Mangel des Verstandes/ oder Tod-Feindschaft zc. der Zeugen vorgeschüget/ über

über diesen Punct aber die Zeugen nicht verhört/ so muß er sie zum andern mahl/ nach vorhergegangnem Eyde/ Amtes halber hierüber fragen.

§ XIII.

Wosern aber auch der Richter hierinnen nachlässig seyn sollte/ und das Collegium, an welches die Acta gelangen/ vermerckete/ daß amnoch ein oder der ander Umstand/ woraus des Inquisiti Defension mehr erscheinet/ näher zu untersuchen sey/ sollen besagte Collegia verbunden seyn/ solches anzuzeigen/ und zu Ausführung dieses Puncts, Acta, auf des Richters/ der die Direction des Processus gehabt hat/ Kosten/ zu remittiren.

Welches allenfalls auch das Juristen-Collegium, an welches Acta verschiekt werden, in acht nehmen sol.

§ XIV.

Und weilten durch übermäßigen Schrift-Wechsel zwischen dem Filco und Defensori der Inquisition-Process, so doch an sich summarisch/ nur verzögert wird/ auch die Process- und Abzugs-Kosten sehr anwachsen/ und die Gefangene ohne Noth mit langwierigen und beschwerlichen Arrest gequälet/ auch die Untertanen/ so die Gefangene bewachen müssen/ zu ihrem Schaden von ihrer Arbeit abgehalten werden; so wollen Wir dergleichen Schrift-Wechsel und Deductiones in Inquisition-Processen, hiermit gänzlich abgeschafet wissen/ also daß wann des Inquisiti Defension ad Acta gebracht worden/ regulariter ferner nichts dazu verstatet werden soll.

Nach eingelangter Defension soll ferner Schrift-Wechsel verbothen seyn.

§ XV.

Wann einer wegen Mißethat/ worauf eine Lebens- oder Leibes-Straffe gesetzt ist/ zur Haft gebracht/ und deswegen schon starcke Nuthmassungen und Anzeigen sich wieder ihn hervor gethan/ soll er auf keinerley Caution derselben entlediget werden/ sondern Urthel und Recht in dem Gefängniß abwarten. Wann aber einer wegen geringerer Verbrechen/ worauf nur Geld- und Gefängniß-Straffe oder Landes-Verweisung gesetzt ist/ arrestirt, oder einer schweren Mißethat zwar beschuldiget/ aber nicht sonderlich

Wann Entschlagung des Arrests gegen Caution statt finde.

Clevisch, Cr. Ord.

£

gra-

gravirt ist/ kan er solchen Falls gegen Bestellung eines Vorstandes und tüchtiger Bürgschaft de Judio ficti & iudicatum solvi, wofern es nicht sonderbare Umstände erfordern/ daß der Inquisit, biß ad Litis Contestationem, zu Verhütung allerley Collationen/ verwahrlich behalten werde/ auf freyen Fuß gesetzt werden. Wie es dann gleicher Gestalt auff diesen Fall/ wann der Gefangene in ansehnlichen Ehren-Ämtern stünde/ oder mit unbeweglichen Gütern angefaßten wäre/ gehalten werden soll. Wiewohl in dergleichen Fällen/ wie auch wegen Erlassung gegen juratorische Caucion, die Cognition nach als vor bey Unserer Clevischen Regierung und hergebrachter Observanz, daß die Richter vor kommenden begründeten Umständen nach/ zwar zu arretiren/ nicht aber propria autoritate in wichtigen Fällen zu relaxiren befugt seyn sollen/ beständig verbleibet.

§ XVI.

Wann das
Gefängniß
zu erleich-
tern.

Wann die gefangene Person krank oder schwanger/ und die Zeit ihrer Niederkunft herannahet/ soll der Richter Sorge tragen/ daß das Gefängniß leidlicher gemacht/ und dergleichen gefangene Person/ in einer Stube oder Cammer bey dem Gefangen- Wärter/ oder sonst an einen leidlichen Ort/ worzu die Obrigkeit Anstalt zu machen hat/ verwahret/ und die Zeit der Genesung oder Niederkunft alda abgewartet werde.

CAP. VII.

Wie der Proceß gegen flüchtige und
abwesende Mißethäter zu führen?

Inhalt des Capitels.

- | | |
|--|---|
| § 1. Wann der Thäter flüchtig/ sollen dessen Güter annothet werden. | § 3. Sollen fleißig aufgesuchet werden. |
| § 2. Flüchtige Mißethäter sollen mit offenen Steck-Briefsen verfolgt werden. | § 4. Straffe derer Richter/ so darin nachläßig. |
| | § 5. Wann entwichene Mißethäter |

- | | |
|--|--|
| ter edictaliter citiret werden sollen. | § 11. In welchen Fällen dieselbe notwendig sey. |
| § 6. Wann der Thäter nicht zur Haft gebracht werden kan/ sollen Acta verwahret werden. | § 12. Wann Auswärtige um Abfolgung eines entwichenen Missethätters anhalten. |
| § 7. Wann gegen flüchtige Thäter der Procels fortzusetzen. | § 13. Vom freyen Geleit. |
| § 8. Segen öffentliche Straffens: Räuber. | § 14. Bey wem dasselbe zu suchen. |
| § 9. In geringeren Verbrechen. | § 15. In dem Memorial ist die Ursache des gesuchten freyen Geleits anzuführen. |
| § 10. Von Abfolgung derer Delinquenten. | § 16. Wie lange ein freyes Geleit währe? |
| | § 17. Wann in dem letztern Terminalo der Begleitete ausbleibt. |

§ I.

Wann einer nach begangener Missethat, welche Leibes- oder Lebens-Straffe nach sich ziehet/ sich verborgen hält/ oder einer/ der desfalls ziemlichen und redlichen Verdacht wieder sich hat/ sich auf flüchtigen Fuß gefeket hat/ oder auch ein gefangener Ubelthäter aus dem Gefängniß entkommt/ sollen die Gerichte des Orts/ ohne Verzug/ des Entwichenen Haab und Güter/ bewegliche und unbewegliche/ mit Zuziehung und in Gegenwart zween des Ubelthätters Freunden/ durch den Gerichts-Schreiber aufzeichnen/ und dem Entwichenen nichts davon folgen/ auch die Revenües in bezhörige Sequestration dergestalt/ daß nach erfolgenden Erkändniß selbige/ wohin sie gehörig/ sofort wieder können abgefolget werden/ nehmen lassen. Diejenige Güter aber/ so ohne Gefahr nicht behalten werden können/ sollen dem Meistbietenden verkaufft/ und was davon gelöst wird/ beschrieben/ und das Kauff-Geld samt der Verzeichniß in die Gerichte gelegt/ und alda dessen Weib und Kindern/ oder andern seimen nechsten Erben/ zum besten verwahret werden: Wolten aber desselben Freunde solch beschriebnen Gut/ zuvor und ehe es verkaufft/ und in die Gerichte gebracht wird/ oder aber auch hernach an sich nehmen/ oder zu Vermeidung der Sequestrations-Kosten und anderer Inconvenienzen die Administration besorgen/ soll ihnen gegen gungsame

Wann der Thäter flüchtig, sollen dessen Güter an-notiret werden.



same Caution, auch Versicherung/ daß sie dem Flüchtigen vor ausgeführter Sache/ nichts davon folgen/ oder davon was von Händen kommen lassen wollen/ darinnen gefuget/ inzwischen aber davon ausführlich berichtet/ und auf beyden Fällen/ des Entwichenen Weib und Kindern/ das Bedürfhigte zu ihrem Unterhalt so wohl/ als was an Gerichts-Kosten aufgehet/ daraus gerechet werden.

§ II.

Flüchtige
Missethäter
sollen
mit offenen
Stechbriefen
verfolget
werden.

Diesemnach soll der flüchtige Missethäter durch offene Steck-Briefe/ worinnen dessen Person/ äußerliche Gestalt und Kleidung/ so viel möglich beschrieben/ auch das Verbrechen vermeldet wird/ verfolget/ und selbige an allen/ an denen öffentlichen Heer- und Land-Strassen/ in- oder außershalb Landes gelegenen Orten/ vorgezeiget/ und das praesentatum von jeden Orts Obrigkeit/ Schulgen oder Gerichten erfordert werden.

§ III.

Sollen
flüchtig
aufge-
suchet
werden.

Und nachdemmahlen dem gemeinen Wesen daran gelegen ist/ daß Missethäter/ sonderlich die das Laster beleidigter Göttlichen oder Menschlichen Majestät/ Todschlags/ Raubs/ Mords/ Brandstiftung oder anderer dergleichen schweren Verbrechen schuldig sind/ abgestraffet/ und die Flüchtige oder Entwichene aufgesuchet werden: Zu mehrmahlen aber sich zuträget/ daß die Obrigkeit des Orts/ an welchem die Missethat begangen/ oder auch unter welchen der Thäter gefessen/ aus besondern Absichten/ oder auch um die Kosten zu ersparen/ darinnen säumig erfunden wird; Soll alle und jede Gerichts-Obrigkeit/ so bald dergleichen Verbrechen an Sie gebracht wird/ nicht allein vor dem sämtlichen Gerichte davon ein Protocoll halten/ und die That selbst oder das Corpus delicti, wie obstehet/ untersuchen/ sondern sofern der Thäter sich verstecket/ oder gar mit der Flucht davon gemacht haben solte/ so gleich und ungefümpt denselben durch Steck-Briefe verfolgen/ und Tag und Stunden/ an welchen die Bothen damit abgefertiget/ in das Gerichts-Protocoll verzeichnen lassen/ damit also auf

auf erforderenden Fall/ die Gerichte ihren unermüdeten Fleiß in Untersuchung der That und Verfolgung des Thäters bezeugen können.

§ IV.

Dafern nun wieder Verhoffen eine Gerichts- Obrigkeit hierinn nachlässig befunden werden/ und der Thäter dadurch entkommen solte/ soll es von allen und jeden so einige Wissenschaft davon erlangen mögten/ Unserm Officio Fiscal angebracht / und sodann ad privationem Jurisdictionis oder sonst rechtlicher Art nach/ wieder dieselbe verfahren werden.

Straffe derer Richter, so dar- in nachlässig.

§ V.

Wann vermittlest der nachgesandten Steck-Brieffe/ der Thäter nicht erforschet/ oder zur Haßf gebracht werden kan/ soll nach eingeholter Verordnung von Unserer Regierung derselbe edictaliter, auch dem Befinden nach/ in dreyer unterschiedener Herren Gebiet/ citiret, und diese Edictal-Citation zu dreyen mahlen wiederhohlet werden.

Wann entwichene Mißthäter edictaliter citiret werden sollen.

§ VI.

Wann aller angewandten Mühe und Fleißes ungeachtet/ der entwichene Thäter dennoch nicht zu erforschen wäre/ sollen die zurück gebrachte Steck-Brieffe nebst denen ergangenen Edictal-Citationen in Originali denen Actis beigefüget/ in der Sache selbst aber/ biß daran die Göttliche Rache denselben zur Haßf bringet/ oder Er um freyes Geleite sich gebührend melden möchte/ still gestanden/ inzwischen aber bey Unserer Regierung weitem Verhaltens halber angefraget werden.

Wann der Thäter nicht zur Haßf gebracht werden kan/ sollen Actia vernahmet werden.

§ VII.

Hierbon aber ist ausgenommen das Laster beleidigter Majestät/ in welchem denen Gemeinen Rechten nach/ auch wieder Abwesende verfahren/ und wann der Thäter auf ergangene Edictal-Citation entweder selbst/ oder durch

Wann gegen flüchtige Thäter der Proceß fortzusetzen.

Clevisch. Cr. Ord.

M

einen

einen Mandatarium, nicht erscheinet/ zu dem Beweiß in Contumaciain geschritten/ und sodann in der Sache ferner/ dieser Ordnung nach/ gehandelt werden soll.

§ VIII.

Gegen of-
fentliche
Straffen-
Räuber.

Wie Wir dann auch hiermit ordnen und wollen/ daß um die nöthige Sicherheit derer Straffen und den Landes-Frieden bezubehalten/ auch gegen öffentliche Räuber und Mordbrenner wenn sie entkommen/ sonst aber bekandt sind/ wie in vorhergehendem Sp̄ho wieder die Lasterer der Majestät verordnet/ verfahren werden solle.

§ IX.

In geringe-
ren Ver-
brechen.

In geringeren Ubelthaten/ deren Bestrafung nur auf Landes-Verweisung und Geld-Busse gehet/ soll auch gegen Abwesende der Proceß geführt/ und wann Sie auf ergangene Ladung nicht erscheinen/ lis in Contumaciain pro negatīve contestata angenommen/ und mit dem Beweiß/ und in der Sache sonst/ nach Anweisung dieser Unserer Criminal-Ordnung verfahren werden. Wassen auch Fisco und denen Obrigkeiten in diesen und andern Fällen unbenommen/ sich an des flüchtigen Delinquenten Gütern/ der Kosten und etwa erkandten Geld-Straffe halber zu halten.

§ X.

Von Ab-
folgung der
Delinquenten.

Würde der Thäter auf der Flucht oder sonst/ vermittelst der ausgesandten Steck-Brieffe/ ertappet; So soll so gleich die Obrigkeit des Orts um Inhaftir- und Abfolgung des Delinquenten gegen Anerbietthen eines Reverlus, ersucht werden.

§ XI.

In welchen
Fällen die-
selbe noth-
wendig sey.

Keiner Unserer Vasallen und Unterthanen in dem Herzogthum Cleve und Grafschaft Marck/ so mit denen Ober-Gerichten beliehen/ sollen Mißethäter/ so aus ein oder andern derer Gerichte in Cleve und Marck entkommen/ vorenthalten/ sondern gegen Revers und Erlegung der Unkosten/ worunter auch die Gerichts-Gebühren mit zu verstehen

stehen/ so viel derselben an den Entwichenen verwand sind/ ohnweigerlich abfolgen lassen.

§ XII.

Wann entwichene Missethäter von frembder Obrigkeit in Unsere Lande verfolget/ und daselbst zur Hafft befordert werden/ sollen die Gerichte/ wegen desselben Abfolgung/ wann es einen Unserer Unterthanen betrifft/ die Sache zu fordern/ an unserer Regierung gelangen/ und von dar aus Resolution abwarten/ auch allensals die Abfolgung in ein frembdes Gebiet anders nicht/ als gegen behörige Reverales und Versprechen/ in dergleichen Fällen es ebenfals so zu halten/ geschehen.

Wann Auswärtige um Abfolgung eines entwichenen Missethätters anhalten.

§ XIII.

Wann der entwichene Delinquent, durch Mittel ausgesandter Stet. Brieffe nicht erforschet werden mag/ und die Gerichte dieserhalb ihren Pflichten nachgekommen sind/ derselbe aber nachher sich angibt/ und zu Ausführung seiner Unschuld um ein freyes Geleit bittet/ soll demselben/ aldiemweilen daran gelegen/ daß die Sache gehörig ausgemachet werde/ darin gefuget werden.

Dem freyen Geleit.

§ XIV.

Dergleichen freyes Geleit/ wofern es eine vollkommene Sicherheit bis zum Austrag der Sache/ dem Flüchtigen verleihen soll/ muß Er deshalb Uns unmitttelbahr allerunterthänigst antreten. Ein blosses Geleit zum Rechten aber/ mag in gemeiner und gewöhnlicher Form bey Unserer Regierung/ dem Herkommen nach/ gesucht werden.

Ben wem dasselbe suchen?

III § XV.

In dem Memorial, in welchem um freyes Geleit gebeten wird/ muß der Impetrant die Ursachen/ weshalb er nicht sicher zu seyn vermeinet/ und deshalb eines freyen Geleits bedürffe anzeigen/ auch zugleich sich zur tüchtigen Caution, so allensals durch rechtliches Erkändniß zu determiniren, daß

In dem Memorial ist die Ursache des gesuchten freyen Geleits angeführt.

daß er auf den anzuberäumenden gerichtlichen Tagesfahrten sich stellen wolle/ oder doch daferne er unvernünftig und nicht zu caviren vermöchte/ sich zum juramento paupertatis dabey offeriren.

§ XVI.

Wie lange
ein freyes
Geleit
währe?

Ein sicheres Geleit zum Rechten hat nicht weiter Kraft/ als in der Sache/ worüber es ertheilet ist/ und nur den Effect, daß der Inquisite darinn nicht könne zur Haft gezogen werden; Es soll auch selbiges in Inquisition-Processen nicht länger wahren/ als biß daran etwas Heimliches gegen den Inquisiten erkandt worden/ oder auch/ wann die Zeit/ auf welche dasselbe ertheilet/ verlauffen/ oder/ da der Inquisite aus Trieb seines Gewissens/ die That selbst/ ohne einzige vor ihn millicirende Umstände/ bekennen solte. In welchen und dergleichen Fällen/ es bey der Disposition gemeinen Rechts sein Verbleiben hat.

§ XVII.

Wann in
dem letztern
Termino
der Beglei-
tere aus-
bleibt.

Solte in dem letztern Termino der Inquisite, aus einem Mißtrauen zur Sache/ sich nicht stellen/ soll in denen Fällen/ da Wir oder Unsere Regierung/ in Unsern hohen Nahmen das sichere Geleit ertheilet/ die bey der Regierung oder andern Gerichten/ so in Unsern hohen Nahmen exerciret werden/ gestellte Caution dadurch an Uns und Unsern Fiscum, in denen Jurisdictionen aber halb an Unsern Fiscum, und halb an die Gerichte des Orts/ als Fructus Jurisdictionis verfallen/ diese aber sowohl als Unsere Beambte/ bey Gelegenheit des Delinquenten sich zu versichern / und den Inquisition-Process fortzusetzen/ hiermit ernstlich angewiesen seyn.

CAP. VIII.

Von Conscriptio, Inrotulation

und Transmissio der Acten.

Inhalt des Capitels.

§ 1. Wie

- | | |
|--|---|
| <p>§ 1. Wie die Acta zu conscribiren?</p> <p>§ 2. Von wem?</p> <p>§ 3. Bey jeder Gerichts-Handlung sollen die Praesentes notiret werden.</p> <p>§ 4. Auch soll das Protocoll unterschrieben werden.</p> <p>§ 5. Attestata Testium sollen in einem Rotulum verfasst werden.</p> <p>§ 6. Wie das Protocollum Confrontationis einzurichten?</p> <p>§ 7. Wie bey der Litis Contestation das Protocoll zu verfertigen?</p> <p>§ 8. Die Unterschrift des Inquisiti und Adjunctio eines Notarii</p> | <p>sollen fortbin abgeschafft seyn.</p> <p>§ 9. Acta sollen geheftet/ soliret und numeriret werden.</p> <p>§ 10. Des Inquisiti Leibes/ oder Gemüths-Beschaffenheit ist in Actis zu beschreiben.</p> <p>§ 11. Wie Acta in rotuliret werden sollen?</p> <p>§ 12. Denen Actis soll diese Criminal Ordnung beygefüget werden.</p> <p>§ 13. Von Einrichtung der Urthels-Frage.</p> <p>§ 14. Acta sollen verschicket werden.</p> <p>§ 15. Das Gericht muß die Kosten vorschiffen.</p> |
|--|---|

§ I.

Sülen zu mehrmahlen die *Inquisition*-Protocolla, mit der grösssten Präcipirantz, und zugleich so unleserlich geschrieben werden/ daß die Urthels-Jasser mehr Mühe haben die Acta zu lesen/ als den darinn vorkommenden Casum zu decidiren; Als soll eine jede Gerichts-Obrigkeit/ und zwar bey 10. Reichsthlr. Straffe/ dahin sehen/ ins besondere aber der Gerichts-Schreiber/ unter eben gemeldter Straffe sich angelegen seyn lassen/ die Gerichts-Protocolla sauber und leserlich zu schreiben/ und darinn alle Corteuren/ so viel möglich/ zu meiden; Wäre es aber/ daß in Contextu eine Aenderung zu machen vorfiel/ wann/ zum Exempel/ der Gerichts-Schreiber des Inquisiten Meynung nicht recht begriffen/ oder auch dieser dieselbe änderte/ soll diese Aenderung von eben der Hand gemacht und deutlich exprimiret werden. Wann aber nach vollführtem Examine, da dem Inquisito seine Aussage nochmahls vorgelesen wird/ er seine Meynung ändern solte/ muß solches in Protocollo continuiert werden/ und das Borige stehen bleiben.

Wie die Acta zu conscribiren?

§ II.

Weillen der Gerichts-Schreiber ins besondere aufzüh- Von wem
 Clevisch. Cr. Ord. R rung

zung des Protocolli beendiget/ so müssen auch die Inquisition-
Protocolla durch und durch von demselben geschrieben/ wann
Er aber Kranckheit oder anderer legalen Ursachen halber
abwesend ist/ soll ein ander tüchtiger Actuarius darzu ange-
nommen/ und/ wofern er nicht verpflichtet ist/ nach Anlei-
tung des I. Capitels darzu in Eyd genommen/ auch solches/
vermittelst einer besondern Registratur, ad Acta notirer
werden.

§ III.

Ben jeder
Gerichts-
Handlung
sollen die
praesentes
notirer wer-
den.

Damit der Urthelsfasser sehen möge/ ob ein Pein-
liches Gericht gehörig und nach dieser Unserer Ordnung
bestellet gewesen/ soll der Gerichts-Schreiber bey jeder Ta-
gefahrt/ Examine, oder anderer Gerichtlichen Handlung/
die praesentes, wann aber jemand abwesend gewesen/ caulas
absentiae in dem Protocollo melden.

§ IV.

Auch soll
das Proto-
coll unter-
schrieben
werden.

Alle Registraturen und Protocolla, so in einer Session
verfertiget werden/ sollen von allen anwesenden Membris des
Peinlichen Gerichts/ unterschrieben werden.

§ V.

Attestata
Testium
sollen in ei-
nen Rotu-
lum verfal-
st werden.

Der Gerichts-Schreiber soll gehalten seyn/ wann
Zeugen abgehört sind/ einen ordentlichen Rotulum, zu meh-
rerer Erleichterung des Urthelsfassers/ davon zu verfertigen/
welcher nach gescheneher Collationierung von dem gan-
zen Gericht unterschrieben werden soll/ da dennoch nicht
weniger die Original Registraturen, so bey Abhörnung derer
Zeugen gehalten/ bey denen Actis an gehörigen Ort/ nach
denen datis verbleiben müssen.

§ VI.

Wie das
Protocol-
lum Con-
frontatio-
nis einzu-
richten?

Wie es dann auf gleiche Art bey weitläufigen Con-
frontationen, damit der Urthelsfasser in einem Anblick die
Concordantz oder Discrepanz des Inquisiti und derer Zeu-
gen sehen könne/ gehalten werden soll.

§ VII.

Wie bey

Vornehmlich aber soll dieses geschehen bey der Litis
Con-

Contestacion des Inquisiti, welche der Gerichts-Schreiber als
 semahl also verfertigen/ oder auch von neuen ausfertigen
 soll/ daß auf einer Seite die Frage/ auf der andern Seite
 aber die Antwort des Inquisiti zu finden.

der Litis
 Contestati-
 on das Pro-
 tocoll zu
 verfertigen?

§ VIII.

Obwohl auch an theils Orten der Gebrauch ist/ daß
 denen Inquisiten ihre Aussage ad Articulos, wann sie gehörig
 ad Protocollum genommen ist/ zur Unterschrift vorgeleget/
 auch zu Zeiten bey denen Zeugen-Verhören ein Notarius
 Adjunctus admittiret wird; So soll dennoch beydes/ nach-
 demahlen die Peinliche Gerichte/ nach dieser Unserer Ord-
 nung/ nunmehr gehörig beseket sind/ und das erstere ohne
 dem an sich geringen Effect hat/ hiermit aufgehoben seyn/
 ausgenommen in den Fall/ wie Cap. V. § XII. gemeldet
 worden.

Die Unter-
 schrift des
 Inquisiti
 und Adjun-
 cto eines
 Notarii sol-
 len forthin
 abgeschaf-
 fet seyn.

§ IX.

Damit auch eines Theils von denen Actis nichts weg-
 komme/ oder nach gehaltenen Inrotulation derselben/ nichts
 unterschoben werde/ andern Theils aber der Referent, bey
 der abzustattenden Relation, Blätter und Seiten in denen
 Actis allegiren könne/ soll nicht allein series Actorum unter
 gehörigen Numeris verfertigt/ und denenselben beygefüget/
 sondern Acta geheftet/ numeriret, paginiret, und in termino
 inrotulationis, die Zahl der Blätter und Numerorum ver-
 meldet werden.

Acta sollen
 geheftet,
 foliiret und
 numeriret
 werden.

§ X.

Wann Acta zum Spruch instruiret sind/ und das Gericht
 besondere Umstände bey dem Gefangenen findet, zum Exempel
 daß er krank/ magerer oder zarter Complexion, schwachen
 Verstandes/ oder auch/ wann eine gefangene Weibes-Per-
 son schwanger ist/ und so weiter zc. soll des Inquisiti Leibes-
 und Gemüths-Constitution, damit der Urtheilsfasser entwe-
 der in Diktirung der Peinlichen Frage/ oder der Straffe
 selbst/ darauf Reflexion nehmen könne/ nach vorgangener
 pflichtmäßigen Untersuchung eines Medici und Chirurgi, in
 einer besondern Registratur gemeldet und beschrieben werden.

Des Inqui-
 titi Leibes-
 oder Ge-
 müths Be-
 schaffenheit
 ist in Actis
 zu beschrei-
 ben.

§ XI.

§ XI.

Wie Acta
inrotuliret
werden sol-
len?

Die Inrotulation oder Einpackung der Acten soll geschehen in Gegenwart des Inquisiti, oder dessen Mandatarii, und stehet jenem zwar frey/ wann nemlich die Acta aus denen Städten Wesel/ Coest und Ham/ oder einer Jurisdiction versandt werden sollen/ oder auch wann von denen übrigen Gerichten/ dem Herkommen gemäß/ wobey es bleibt/ daß dieselbe allemahl zu Unserer Regierung/ als von Uns selbst bestellten Judicio Criminali, Acta einsenden sollen/ eingeschickt sind/ und von gedachter Unserer Regierung Acta ad Collegium Juridicum zu versenden resolviret werden würde/ wieder einen oder andern Ort oder Juristen-Collegium zu excipiren; Wofern er aber wieder mehr derselben excipiren wolte/ soll ihm solches/ ohne Anzeigung erheblicher Ursachen/ zu thun nicht erlaubet seyn. Diesemnach soll ein Protocolum inrotulationis Actorum in fine angeheftet/ und selbiges von dem Inquisito selbst/ oder dessen Defensore mit unterschrieben werden.

§ XII.

Denen Actis soll diese Criminal-Ordnung beygefüget werden.

Wann Acta, nach Befinden/ ausser Landes zu verschicken/ soll diese Criminal-Ordnung/ wofern es Defensor verlanget/ oder auch Juxta inquirens sonst nöthig findet/ imgleichen dasjenige Edict, worauf es in der Sache ankommen möchte/ zur Information des Urthelssassers/ denen Actis vor oder bey der Inrotulation, beygeschloffen werden.

§ XIII.

Von Einrichtung der Urthels Frage.

Die Urthels-Frage oder Requisitions. Schreiben/ so Namens des Gerichts/ an die Facultäten und Schöppen-Stühle abgethet/ soll nach folgendem Formular, mutadis mutandis, eingerichtet werden.

Formular eines Requisitions-Schreibens.

TIT.



Enenselben überschicken Wir hierbey verschlossen/ die vor

vor Uns verhandelste Inquisitionis Acta wieder N. N. in puncto . . . mit gebührendem Ersuchen / solche Collegialiter wohl zu erwegen / und Uns Dero rechtliches Gutachten / cum Rationibus dubitandi & decidendi, nebst Remittirung der Acten, auch diesem Schreiben selbst / unter der Facultät Insegel und Bezeugung / daß dar. aus das Urthel abgefaßt / vor die Gebühr fordersamst zu eröffnen / auch mit der ersten Post / wosern das Gutachten so bald nicht ertheilet werden könnte / ohnschwer Nachricht zu geben / ob und wann die Acta bey Ihnen eingelauffen ? Wir verbleiben &c.

Und müssen solchemnach die Gerichte in der Urthels-Frage aller privat-Information und Suggestion, bey Unserer höchsten Ungnade / auch schweren Straffe sich enthalten / falls es aber dennoch geschehen solte / müssen die Facultäten darauf sub Vicio nullitatis nicht die geringste Absicht haben.

§ XIV.

Keine Gerichts-Obrigkeit soll befugt seyn in Heintlichen Sachen / worinnen Inquisitorie verfahren / selbst zu sprechen / sondern es sollen Acta durchgehends zu einem unparteyischen Richter / zum Spruch versand werden. Dergleichen geringere Verbrechen aber / worüber kein ordentlicher Inquisitionis-Proceß geführt wird / sondern die mit Hals-Eisen / Spanischen Mantel / Gefängniß oder geringer Geld-Straffe / bestraftet werden / bleibt der Gerichts-Obrigkeit / vor sich / jedoch mit behöriger Circumspection, abzuthun / unbenommen. Wie Wir es dann auch wegen Bestrafung der Ziegeuner / bey Unsern deshalb publicirten Edictis und deren Erklärung / annoch ferner betwenden lassen.

Acta sollen
verschickt
werden.

§ XV.

Die Transmissions-Kosten und Urthels-Gebühren müssen die Gerichte allemahl vorschießen / und wegen derselben Restitution die Endschafft des Proceses und des Urthels-Fassers Meynung abwarten. Wie dann auch in. im Criminal-Collegio, wann aus andern Gerichten an selbiges

Das Ge-
richt muß
die Kosten
vorschießen

Clevisch. Cr. Ord.

D

im.

immediate, oder auf Unsern allergnädigsten Befehl Acta geschicket werden/ davor die Gebühren gegeben und in Fiscalischen Sachen/ wann dem Inquisito die Kosten zuerkannt und er selbige zu erstatten hat/ die Transmissions-Kosten auch mit beygetrieben/ und die Gebühren/ so das Criminal Collegium allensfalls darauf zu setzen hat/ selbigem zugestellet werden müssen/ in dessen Verbleibung kan sich dasselbe bey Uns oder Unserm General-Fiscal melden/ der hierinnen ohnverzüglich die Hand zu biethen hat.

CAP. IX.

Von Publication eines Bey-Urthels,
von der Peinlichen Frage und Reini-
gungs-Ende.

Inhalt des Capitels.

- | | |
|--|--|
| <p>§ 1. Mit Bekändniß der Peinlichen Frage ist behutsam zu verfahren.</p> <p>§ 2. Soll nicht statt haben/wann einer der That durch Zeugen überführet ist.</p> <p>§ 3. Der Grad der Tortur soll in einem Urthel wohl exprimiret werden.</p> <p>§ 4. Die That soll in kurze Fragstücke verfaßt werden.</p> <p>§ 5. Wie dergleichen Urthel/ worinn die scharffe Frageerkannt wird/ eröffnet werden muß?</p> <p>§ 6. Wie dergleichen Urthel dem Gefangenen zu publiciren?</p> <p>§ 7. Ihm ist eine Bedenkzeit zu geben.</p> <p>§ 8. Wie der Gefangene wieder dergleichen Urthel mit fernerer Defension zu vernehmen?</p> <p>§ 9. Was das Gericht vor Execution der Tortur thun soll.</p> | <p>§ 10. Von Execution der Tortur.</p> <p>§ 11. Der Gefangene ist vorherd in Güte nochmalts zu vernehmen und zu ermahnen.</p> <p>§ 12. Dem Nachrichter ist der Inhalt des Urthels bekand zu machen.</p> <p>§ 13. Wie Er dieselbe an dem Gefangenen exequiren müsse?</p> <p>§ 14. Sollen keine ungewöhnliche Mittel der Peinigung gebraucht werden.</p> <p>§ 15. In welcher Ordnung die Gefangene zu torquiren.</p> <p>§ 16. Der Gerichts-Schreiber muß alles genau verzeichnen.</p> <p>§ 17. Wann der Gefangene die Tortur aussethet.</p> <p>§ 18. Wann der Inquisit Bekändniß verspricht.</p> <p>§ 19. Wann Er bey nachgelassener Peinigung dennoch nicht bekennen will.</p> <p>§ 20. Wie bey erfolgter Bekändniß der Inquisit zu befragen?</p> |
|--|--|

- § 21. Der Inquisit kan in oder nach der Marter von andern Verbrechen nicht befraget werden/ als weshalb er graviret ist.
- § 22. Das Bekändniß muß nachher ihm wieder vorgelesen werden.
- § 23. Von Ratification der Urtheil.
- § 24. Wann der Inquisit die Urtheil revociret.
- § 25. Wie der Richter nach der Urtheil procediren soll?
- § 26. Nach vollstreckter Tortur soll der Inquisit zur nochmaligen Defension zugelassen werden.
- § 27. Vom Reinigungs-Eyde.
- § 28. Wie derselbe dem zur That verdächtigen abzunehmen?
- § 29. Wann der Reinigungs-Eyde erkand wird/ soll zu Zeiten eventualiter definitive mit erkand werden.
- § 30. Wann der Urtheils-Fasser über die Unkosten erkennen soll.

§ I.

Wann die Sache also beschaffen gefunden wird/ daß der Inquisit der ihm bemessenen Missethat zwar nicht geständig ist/ dieferhalb aber schweren und redlichen Verdacht wieder sich hat; So lassen Wir es zwar bey der Peinlichen Frage/ als dem bishero üblichen/ und durch die Reichs-Gesetze festgesetzten Mittel die Wahrheit zu erforschen/ an noch ferner betwenden/ befehlen aber anbey Unserer Regierung/ Juristen-Facultäten und Schöppenstühlen/ wollen auch allenfalls auswärtigen Urtheilsfassern auf ihre Seele und Gewissen binden/ hiebey/ als bey einer Sache von äußerster Wichtigkeit/ und unerseßlichen präjudizes, mit der größesten Behutsamkeit und Sorgfalt zu verfahren/ damit durch dieses Mittel nicht der Unschuldige zur Bekändniß einer That/ so er nie verübet/ gebracht werde/ noch auch der Schuldige/ bey welchem es keiner scharffen Frage bedarff/ wann er dieselbe ausgestanden/ der sonst wohl verdienten Straffe zu entgehen/ Gelegenheit finde.

Mit Erkändniß der Peinlichen Frage ist behutsam zu verfahren.

§ II.

Wann ein Missethäter der begangenen Ubelthat halber durch zwey unverwerfliche/ tüchtige und in Rechten beständige Zeugen/ wieder deren Person und Aussage jener nichts gründliches einzuwenden hat/ überführet ist/ soll in die-

Soll nicht statt haben, wann einer der That durch Zeugen überführet ist.

diesem Fall/ wann gleich der Inquisit der That nicht geständig seyn solte/ mit dem Corpore Delicti aber/ und sonst/ es überall seine Richtigkeit hat/ die Tortur nicht statt haben/ sondern über ihn/ als einen überführten Missethäter/ Urthel und Recht ergehen.

§ III.

Der Grad
der Tortur
soll in ei-
nem Urthel
wohl expri-
miret wer-
den.

Wann die scharffe Frage zu erkennen ist/ muß so wohl in dem Urthel/ wie weit damit zu verfahren/ deutlich fürgeschrieben/ als von dem Richter dahin äußersten Fleißes gesehen werden/ daß dieselbe nicht weiter erstreckt werde/ als erkandt worden. Damit nun künftig hierin desto sicherer und behutsamer gegangen werde/ und kein Irthum aus ungleicher oder ungewisser Deutung der graduum Territionis & Torturæ entstehen möge/ sollen dieselbe nachfolgender Gestalt erkläret und verstanden werden.

Eine blossе Verbal-Territion mag so weit gehen/ daß der Scharfrichter alle zur Peinigung dienliche Instrumenta dem Inquisiten vorlege/ Ihn damit hart schrecke/ und darauf thue/ oder sich stelle/ als ob er ihn auch würcklich angreifen wolte/ er mag aber zum Angriff nicht schreiten/ wann nicht solches ausdrücklich in dem Urthel versehen ist; Wann aber auch eine real-Territion zu erkennen/ so soll dazu gerechnet werden/ daß der Scharfrichter den Inquisiten würcklich angreiffe/ entkleide/ zur Leiter führe/ endlich auch die Schnüre/ Daum- und Bein-Schrauben anlege/ aber nicht zuschnüre oder zuschraube; Würde aber die Tortur selbst erkandt/ und wäre in dem Urthel nahmentlich exprimiret, was der Scharfrichter thun/ und wie weit er gehen soll/ hat er sich darnach genau zu achten/ und nicht weiter etwas vorzunehmen. Dafern aber das Urthel auf die Gradus Torturæ abgefasset wäre/ deren drey in Unseren Königlichen Landen eingeführet sind/ wollen Wir/ daß bey dem ersten Grad, Daumstöcke angelegt und zugeschraubt/ und mit denen Bänden oder Schnüren der Anfang gemacht werde; Bey dem zweyten Grad aber/ daß mit den Schnüren fortgefahren/ auch die Beinschrauben angelegt und zugeschraubt/ und endlich er an der Leiter mäßig aufzugaen werde. Bey dem dritten/ daß die Aufziehung der Glieder mit dem

so

so genandten Kloben geschehe/ und dabey der gespickte Ha-
se gebraucht werde. Und ob schon zu diesem Grad auch ge-
zehlet wird/ daß der Malefican mit Feuer/ Pech oder
Schwefel betworffen werde/ so soll doch solches nur in de-
nen schweresten und gefährlichsten Verbrechen/ an deren
Bestrafung und Eröffnung dem Publico sonderlich gelegen/
alsdann statt finden/ wann eine ungemeyne verhärtete Hals-
starrigkeit bey dem Inquisito ex Actis bemercket wird/ doch
also/ daß der Gefangene dadurch an denen Gliedern des
Leibes keinen Schaden leide. Damit auch nicht etwan der
Scharfrichter zu weit gehe/ als welcher sich nicht allemahl
in die verschiedene Formulen zu richten weiß/ sollen forthin
an statt der Worte/ ziemlicher Weise/ ziemlicher Massen/
mäßiger Weise &c. die Gradus wie vorsehet/ in denen Ur-
theln exprimiret, auch also von dem Gericht exequirret wer-
den.

§ IV.

Gleicher gestalt soll die That selbst/ worüber der In-
quisit, vermittelst der scharffen Frage/ befraget werden soll/
in gewisse kurze Interrogatoria verfasst/ und selbige dem Ur-
thel mit einverleibet werden.

Die That
soll in kurze
Fragestücke
verfasst
werden.

§ V.

Wann die versandte Acta mit dem Urthel wieder zu-
rück kommen/ soll ad Inspectionem sigilli der Inquisit oder
dessen Defensor zwar citires, das Urthel aber hernach in de-
ren Abwesenheit eröffnet/ und dann ferner/ wie nachstehet/
damit verfahren werden.

Wie der-
gleichnUr-
thel, worin
die scharffe
Frage er-
ford wird,
eröffnet
werden
muß.

§ VI.

Solte nun in dem Urthel die Terricion oder Tortur er-
kandt seyn/ muß dasselbe dem Gefangenen nicht publiciret
werden/ sondern es ist derselbe in die Gerichts- Stube zu
fordern/ nochmahls zum richtigen und freyen Bekändniß
betweglich und mit Vorstellung der gegen ihn verhandelnen
Anzeigen zu ermahnen/ allensals aber und da derselbe bey
seinem halbstarrigen Leugnen verbleiben sollte/ ihm zu beden-
ten/

Wie der-
gleichnUr-
thel dem
Gefange-
nen zu pu-
bliciren ?

Clevisch. Cr. Ord.

P

ten/

ten/ daß er nunmehr durch schärfere Mittel zum Bekändniß gebracht werden solte.

§ VII.

Ihm ist eine Bedenckzeit zu geben.

Diesemnach und so alles dieses bey demselben nicht verfangen solte/ ist der Gefangene wieder an seinen Ort zu bringen/ und ihm eine Bedenckzeit von ein oder zwey Tage zu geben/ damit er binnen der Zeit annoch in sich gehen/ und durch richtiges Bekändniß der scharffen Frage entgegen möge.

§ VIII.

Wie der Gefangene wieder dergleichen Urthel mit fernerer Defension zu vernehmen.

Solte der Gefangene inzwischen mit seinem Defensfore sich besprechen/ oder auch zu weiterer Ausführung seiner Unschuld zugelassen seyn wollen/ soll das Erste/ in Gegenwart einer Gerichts-Person/ ihm zugestanden werden/ das Letztere aber nicht anders/ als auf den Fall/ da der Defensor auf seinen Advocaten-Eyd versichert/ daß Er glaube annoch etwas näheres zu des Inquisiti Defension bezubringen; Welchenfalls der Gefangene darzu zu admittiren/ und dem Defensori eine Frist von einigen Tagen dazu zu setzen ist/ Acta aber sodann nebst dem vorigen Urthel/ dessen Inhalt bisher keiner/ ausser denen Gerichts-Personen wissen muß/ so wohl von Unserer Regierung/ als von denen Jurisdictionen-Gerichten/ und Eingangs gedachten privilegirten Städten/ immediate an Uns zur Revision abermahls einzusenden.

§ IX.

Was das Gericht vor Execution der Tortur thun soll.

Würde nun das vorige Urthel confirmiret/ so hat das Gericht die Peinigung/ nach dem darinn vorgeschriebenen Maas zu vollstrecken/ zuvorderst aber des Zustandes des Gefangenen/ sowohl dessen Leibes als Gemüths/ inmassen in vorigem Cap. § X. verordnet/ nochmalts sich zu erkundigen/ und daß es geschehen/ ad Acta registriren zu lassen. Da eventualiter, wann es sich befinde/ daß der Gefangene inzwischen frantz worden/ zc. mit der Tortur, bis zu seiner Genesung/ angestanden werden muß.

§ X. Die

§ X.

Die Tortur soll allemahl Morgens früh gegen den Tag / in Beysein aller Gerichts Personen vorgenommen / uno actu und nicht Stückweise vollführet / viel weniger des andern Tages wiederholet / dem Gefangenen auch zum wenigsten sechs Stunden vorher keine Speise gereicht werden. Sollte aber dem Inquisito ein dergleichen Zufall begegnen / daß wegen Kranckheit oder Schwachheit die erkandte Gradus Tortur nicht vollsträcket werden könten / soll mit der Peinigung angestanden / und Acta, ehe und bevor selbige continuiert wird / wiederum verschicket werden. Es soll auch das Gericht dahin sehen / daß bey der Peinlichen Frage / keine unnöthige intervalla gemacht / auch die Zeit der Tortur nach Beschaffenheit der Person und des Verbrechens gemäsiget / und wie damit nicht leicht / unter einer halben / also nicht über eine ganze Stunde (zu welchem Ende eine Sanduhr / welche bey vorkommender nothwendigen Hinderung auf die Seite geleet / mithin der Lauff derselben so lange eingehalten werden muß / auf gewisse Art / daß es der Inquisit nicht innen werde / gebraucht werden kan) zugebracht werde; Es wäre dann / daß wegen vorkommenden schweren Umständen / und des Verbrechens selbst / die Tortur in schärfferm Grad erkand wäre / und das Gericht sich an die Zeit so eben nicht zu binden hätte / welchenfalls jedoch mit der Peinigung Menschlicher Weise und nach Zustand des Gefangenen / auch nicht in infinium, sondern nur eine mäßige Zeit / über eine Stunde / verfahren werden soll.

Non Execution der Tortur.

§ XI.

Ehe und bevor die Peinigung vorgenommen wird / ist der Gefangene nochmalts außser den Ort der Tortur, und ohne Vorzeigung des Scharfrichters / und der zur Peinigung gehörenden Instrumenten, zu ermahnen / und / ob Er zum gültlichen und richtigen Bekändtniß seiner Missethat dadurch zu bewegen sey / zu versuchen / dabey Ihm dann die von dem Urtheilsfasser vorgeschriebene Fragstücke / der Ordnung nach / vorzuhalten / und was Er auf jedes geantwor-

Der Gefangene ist vorher in Gütenochmalts zu vernemen und zu ermahnen.

wortet/ und mit was Geberden und Umständen / deutlich/
von Wort zu Wort ad Protocollum zu verzeichnen.

§ XII.

Dem Nach-
richter ist
der Inhalt
des Urthels
bekandt zu
machen.

Wann aber der Gefangene diesem ohngeachtet zum
Bekändtniß nicht zu bringen/ muß so gleich darauf die Pein-
liche Frage an Ihn vollstreckt werden/ wann zusehndst
dem Nachrichten der Inhalt des Urthels/ und der Grad der
Peinigung bekandt gemacht/ und dieser/ um in Verrichtung
seines Amts/ weder zu scharff noch auch zu gelinde zu seyn/
sondern das im Urthel vorgeschriebene Maas vor Augen zu
haben/ von dem Richter ermahnet worden.

§ XIII.

Wie er die-
selbe an
dem Gefan-
genen exe-
quiren
müsse?

Solchemnach muß der Gefangene von dem Ort/ da
Er zuvor verhört worden/ in die Tortur-Cammer gebracht/
und diese nach dem Urthel an Ihn vollstreckt werden. Da
dann der Scharfrichter nicht durch seine unverständige
Knechte dieses nicht allein muß verrichten lassen/ sondern
selbst acht haben/ daß zwar der Gefangene vorgeschriebe-
ner Massen gepeinigt/ doch mit denen Schnüren und An-
legung anderer Stücke der Tortur, also verfahren werde/
daß die Sehnen des Gefangenen dadurch nicht verleset/
oder derselbe nach ausgestandener Tortur nicht lahm bleibe/
oder auch an seinem Leibe und Gesundheit Schaden leide.
Massen/ wann der Scharfrichter hierunter sein Amt nicht
genau beobachten/ und durch Verwahrlosung oder Exces-
se den Inquisitum solchergestalt/ wie obsteht/ beschädigen sol-
te/ Wir denselben nach Beschaffenheit der Sache davor
alles Ernstes wollen ansehen lassen. Wie denn auch in dem
Fall/ daß der Gefangene/ wegen seines Leibes Beschaffen-
heit nicht im Stande seyn sollte/ die Tortur in dem Grad, wie
sie erkandt ist/ auszustehen/ welches der Scharfrichter wis-
sen muß/ so weit/ als es ohne Gefahr des Inquisiti Leibes
oder Glieder geschehen kan/ damit zu verfahren ist.

§ XIV.

Sollen
keine unge-

Keinem Scharfrichter soll erlaubt seyn/ anderer Mit-
tel

tel der Peinigung / als dieser Orten gebräuchlich und vorhin beschriben sind / sich zu bedienen / als worauf / imgleichen auf die ganze Vollstreckung der Peinlichen Frage / dem Gerichte fleißige Achtung zu haben gebühret. Dahingegen / da dieser Ordnung zuwider gehandelt werden solte / dasselbe nicht allein GOTT als dem obersten Richter / dafür Rechenenschaft zu geben / sondern auch dasselbe vor Uns schwer zu verantworten haben wird.

möhnliche Mittel der Peinigung gebraucht werden.

§ XV.

Wann viele Inquisiten, so in eben dem Verbrechen impliciret sind / torquiret werden sollen / muß der Anfang von dem gemacht werden / der am verdächtigsten und am meisten graviret ist; Wo sie aber gleich graviret, von dem schwächesten und furchtsamsten / und unter zweyerley Geschlecht / von der Weibes-Person / unter Eltern und Kinder / von diesen angefangen werden.

In welcher Ordnung die Gefangene zu torquiren.

§ XVI.

Bev würcklicher Vollstreckung der Tortur muß von dem Gerichts-Schreiber genau verzeichnet werden / wie mit Anlegung der Instrumente, Stück vor Stück verfahren / was dabey vorgekommen / was von dem Inquisito geredet worden / und wie Er sich dabey gebehret habe; Wie dann auch während der Tortur der Inquisit zum Bekändniß fleißig zu ermahnen / und mit Aufzeichnung dessen Antwort / wie bereits gemeldet / zu verfahren ist. Und damit von dem Gerichts-Schreiber hierin desto accurater verfahren werde / soll Er das Papier dergestalt in der Mitte brechen / daß auf der einen halben Seite des Scharfrichters Vornehmen / bey der Territion sowohl / als bey jedem Grad der Tortur, auf der andern hingegen des Inquisiten beschehenes Bezeigen und Antwort umständlich gesehet werde.

Der Gerichts-Schreiber muß alles genau verzeichnen.

§ XVII.

Wann nun der Gefangene bey seinem Leugnen beständig verbleibet / und der im Urtheil vorgeschriebene Grad der Tortur an Ihn vollstreckt worden / ist Er loszulassen / von dem
Clewisch, Cr. Ord.

Wann der Gefangene die Tortur ausstehet.

dem Scharfrichter/ wo es nöthig/ mit Salben zu versehen/ und wieder in das Gefängniß zu bringen.

§ XVIII.

Wann der Inquisite Bekändniß verspricht.

Dafern aber der Inquisite sich erkläret/ daß er bekennen wolle/ muß die Peinigung nachgelassen/ und der Curarius in seinem Protocoll, unter welchem Grad der Marter/ der Inquisite diese Erklärung von sich gegeben/ und wie so gleich damit nachgelassen worden/ umständlich vermelden/ der Richter darauf den Gefangenen über die Fragstücke vernehmen/ und dessen Antwort fleißig und mit denen Worten/ womit sie der Gefangene gegeben/ aufzeichnen lassen.

§ XIX.

Wann Er bey nachgelassener Peinigung dennoch nicht bekennen will.

Wann aber derselbe seinem gethanenen Erbietzen ungerachtet dennoch mit der Sprache nicht heraus wolte/ sondern die Marter und daß er dadurch zu der Erklärung gezwungen worden/ vorschüet/ ist mit der Tortur fortzufahren/ und damit/ bis die Zeit verlaufen/ zu continuiren.

§ XX.

Wie bey erfolgter Bekändniß der Inquisite zu befragen?

Thut aber der Inquisite seinem Versprechen gemäß nunmehr ein richtiges Bekändniß/ muß der Richter/ über die voraeschriebene Fragstücke/ denselben nach allen Umständen der Personen/ der Zeit/ des Orts/ und sonstigen befragen/ und auf die Weise die That/ so viel möglich/ in allen ihren Umständen genau zu erforschen/ sich angelegen seyn lassen.

§ XXI.

Der Inquisite kan in oder nach der Marter von andern Verbrechen nicht befraget werden/ als neohalb er gravirt ist.

Kein Richter oder Gericht ist befugt/ weder in der Tortur/ noch gleich nach derselben/ den Inquisitum, ob Er nicht mehr verbrochen/ gestohlen oder geraubet. habe? zu befragen/ sondern es muß sich das Gericht deßfalls an das Urtheil/ und die darinn vorgeschriebene Fragstücke/ wann dieselbe darinn enthalten/ genau binden.

§ XXII.

Das Be-

Wann der Gefangene seine Aussage verrichtet/ muß die-

dieselbe Ihm von Wort zu Wort wieder vorgelesen / auch ob Er annoch etwas dabey zu fügen / oder daran zu ändern habe / erinnert / alles aber / imgleichen wie lange die Tortur gedauert / unter welchem Grad der Tortur der Gefangene zum Bekändniß sich angeschicket / und wann das Examen geschlossen / genau ad Protocollum verzeichnet / der Gefangene aber sodann in das Gefängniß / doch nicht bey andere Gefangene / wieder gebracht werden.

tändniß
muß nach-
her Ihm
wieder vor-
gelesen
werden.

§ XXIII.

Wann die Tortur dergestalt vollstreckt worden / muß der Gefangene den dritten Tag nachher / in die ordentliche Gerichts-Stube ohne Beysehn des Scharfrichters vorgefordert / und Ihm seine vorige Aussage / es sey daß Er die That in der Tortur zugestanden / oder nicht / von Wort zu Wort vorgelesen / Er aber / ob dieses die Wahrheit sey / und er dabey annoch beständig bleibe? befraget / und dessen Antwort und Erklärung ad Protocollum genommen werden; Wann aber der Gefangene nur bloß terrirt worden / kan mit Ratification der Uhrigkeit / weil Er keine Schmerzen der wirklichen Tortur empfunden / Tages darauf verfahren werden.

Von Rati-
fication der
Uhrigkeit.

§ XXIV.

Im Fall der Gefangene / wann Er zur Ratification seiner Uhrigkeit vorgefordert worden / sein Geständniß wieder-rufen / und die Heftigkeit der Schmerzen / oder andere Ursachen vorwenden sollte / müssen die Acta / es sey / daß er den erkändten Gradum Tortur ganz oder nur zum Theil ausgestanden / samt dem letztern Protocoll wieder verschickt / und des Urtheilsfassers Meinung zuorderst abgewartet werden.

Wann der
Inquisit die
Uhrigkeit
revociret?

§ XXV.

Wann der Gefangene bey seinem in der Tortur gethanen Bekändniß beständig verbleibet / lieget dem Richter ob / damit man erfahre / ob der Gefangene die Wahrheit gesagt / oder ob Er aus Heftigkeit der Schmerzen / aus Ver-
zweif-

Wie der
Richter
nach der
Uhrigkeit
procediren
soll?

zweiffelung oder Eckel des Lebens/ sein Bekändniß gethan/ nach allen Umständen/ so der Gefangene ausgesagt/ genau sich zu erkundigen/ ob dieselbe in der That sich also verhalten/ oder nicht? da auf den letztern Fall der Inquisit. warum Er die Wahrheit nicht gesagt? zu vernehmen/ dessen Antwort fleißig aufzuschreiben/ und das Protocoll mit denen Actis zu verschicken ist.

§ XXVI.

Nach vollstreckter Tortur soll der Inquisit zur noch möglichen Detention zugelassen werden.

Ehe und bevor aber Acta, nach vollstreckter Tortur, versandt werden/ ist dem Defensori Inspectio derselben zu verstaten/ und ob Er pro Defensione Rei annoch etwas beyfügen wolle/ ein Terminus zu setzen/ und wann solchemnach in Causa concludirt. ist mit Inrotulation und Transmissio der Acten. wie oben gemeldet/ von denen Jurisdictionis Gerichten zu verfahren.

§ XXVII.

Vom Reinigungsende.

Wann dem Inquisito der Reinigungs-End zuerkand worden/ Er aber dagegen mit weiterer Defension gehöret seyn wolte/ soll derselbe darzu verstatet/ Ihm ein Terminus darzu gesetzt/ und so dann/ wie oben gemeldet/ mit Verschickung der Acten verfahren werden.

§ XXVIII.

Wie derselbe dem zur That verdächtigen absukheymen?

Vor der Abnahme des Reinigungs-Endes soll dem Inquisito eine Bedenkzeit/ um sein Gewissen zu prüfen/ gegeben/ und Er nicht allein von dem Gericht/ sondern auch/ nach befundenen Umständen/ ins besondere/ wann der Inquisit geringe Erkändniß GOTTES und seines heiligen Worts hat/ von einem Prediger ermahnet werden.

§ XXIX.

Vom der Reinigungs-End erkandt wird, soll zu Zeiten eventualiter de-

Da es auch zu Verkürzung der Inquisitions-Processen und Erpahrung der Kosten gereicht/ wann in denen Fällen/ da der Reinigungs-End erkandt wird/ eventualiter, da der Inquisit selbigen nicht abschweren will/ die Straffe determinirt wird/ soll solches/ wiewohl nur in denen Fällen/ da

da es auf Landes-Berweisung/ Geld oder zeitliche Gefäng-
niß-Estraffe/ ankommt/ von denen Urthelsfassern so viel mög-
lich und die Rechte leiden/ in acht genommen werden.

finite mit
etandover-
den.

§ XXX.

Ob und wie weit ein Inquisit, der den Reinigungs-
Ehd abgeschworen/ die Unkosten zu tragen schuldig sey/
bleibt des Urthelsfassers rechtlichem Erkandniß/ als wel-
cher darauf mit zu reflectiren hat/ ausgestellt.

Wann der
Urthelsfas-
ser über die
Unkosten
erkennen
soll.

CAP. X.

Von der Publication eines End-Ur-
thels/ und denen Remediis, so wieder dasselbe zu
verfassen.

Inhalt des Capitels.

- | | |
|--|---|
| § 1. Von Publication der Sententz. | § 6. Wie Ulterior Defensio auszu-
führen? |
| § 2. Wann der Inquisit absolviret
wird/ und vom Urpheaden. | § 7. Wann contra Confirmatori-
am annoch ein Remedium zu
verfassen. |
| § 3. Unkosten sollen nicht gefor-
dert werden/ wann sie nicht
erkand sind. | § 8. Wann während der Zeit/ daß
Acta verschickt gewesen/ sich
neue Indicia hervor thun. |
| § 4. Wie es zu halten/ wann der
Gefangene den Urpheaden ab-
zuschweren sich weigert? | § 9. Von Confirmation der Ur-
thel in Peinlichen Sachen. |
| § 5. Von denen Remediis wieder
ein End-Urthel. | |

§ I.

Wann ein End-Urthel in Peinlichen Sa-
chen eingehohlet / und / wie vorhin Cap.
ix. § V. verordnet/ gehörig geöffnet worden/
soll der Gefangene mit der Execution desjeni-
gen/ so wieder Ihn erkannt seyn möchte / nicht übereilet/
sondern das eingekommene Urthel Ihm in Beysein seines
Defensoris gehörig publiciret werden.

VonPubli-
cation der
Sententz.

Clevisch. Cr. Ord.

X

§ II. Wann

§ II.

Wann der
Inquisit ab-
solvirt wird
und vom
Urpheden.

Wann ein absolutorisch Urthel erfolgt/ es sey/ daß der Inquisit ganz unschuldig erfunden/ oder/ daß es an gnugsamen indicis, um was weiter gegen denselben vorzunehmen/ gesehlet habe/ soll der Inquisit vor seiner Erlassung/ nachstehenden Urpheden, wann derselbe ihm zuforderst wohl erkläret worden/ nach eines jeden Gerichts Gewohnheit abschweren.

Formular einer Urphede.

Ich N. N. schwere zu GOTT dem Allmächtigen / in dem Himmel einen Körperlichen Eyd/ daß ich wegen meines bishero erlittnen Arrests und Bestrafung/ an der Königlich Hohen Landes-Herrschaft/ Dero Rätthen/ Bedienten und Unterthanen/ insonderheit aber an N. N. oder wer sonst darzu geholffen/ weder vor mich selbst/ noch durch andere/ in keinerlei Wege/ mit Worten oder Wercken mich nicht rächen wolle/ So wahr mir GOTT helffe und sein heiliges Wort um Christi JESU Willen zur ewigen Seligkeit.

§ III.

Unkosten
sollen nicht
gefordert
werden,
wann sie
nicht er-
hand sind.

Es mögen aber von dem Inquisito, wosern Er zur Inquisition durch verdächtiges Leben und Wandel nicht Anlaß gegeben/ und deshalb in dem End-Urthel keine Unkosten erkand sind/ auch keine gefordert werden/ sondern die Gerichte müssen desfalls an den Denuncianten/ auf vorhergehendes rechtliches Erkändniß/ sich halten/ oder haben sich zu imputiren, daß sie nicht mit mehrerer Behutsamkeit in der Sachen verfahren.

§ IV.

Wie es zu
halten,
wann der
Gefangene
den Urphe-
den abzu-
schweren
sich weigert

Dafern es sich zutrüge/ daß der Gefangene den vorhin beschriebenen Urpheden, aus bösem Gemüth und Vorsatz/ abzuschweren/ sich weigerte; Soll derselbe nach vorher geschehener Anfrage/ zuforderst mit hartem Gefängniß/ worinnen Er 14. Tage mit Wasser und Brod zu speissen/ zu desselben Abstattung angehalten werden; da aber dieses bey ihm nicht frucht-

fruchten solte/ soll das Gericht den Urpheden, welchen der Gefangene in Person zu leisten schuldig wäre/ durch den dasigen Gerichts-Frohn/ oder Büttel/ in desselben Seele abschweren lassen/ und da Er sich zu gehen weigern/ oder der Weg/ bis nach den Grängen in Fesseln und Banden zu kommen/ zu weit fallen solte/ denselben auf einen Karren dahin schaffen/ und wann Ihm die Straffe/ so auf einen gebrochenen Urpheden gesetzt/ wohl erkläret/ auf diese Weise aus Unfern Landen stossen und verweisen. Wobey überdem das Gericht durch öffentlichen Anschlag jederman kund zu machen hat/ daß der Inquisit nunmehr vor einen solchen/ so des Landes verwiesen/ zu achten/ und wann er in Unfern Landen sich wieder betreten lassen würde/ Er mit der Straffe/ so auf einen gebrochenen Urpheden gesetzt/ beleet werden solle.

§ V.

Ob auch wohl Inquisitions-Sachen an sich summarisch sind/ und schleunige Erkändniß erfordern/ auch aus dieser Ursachen/ kein Appellations-Procels darinnen verstatet werden soll; Weil es aber dennoch in diesen Sachen auf eines Menschen Leib und Leben/ Gut und Blut/ auch ehelichen Nahmen ankommt/ so soll statt der Appellation, eine Ausföhrung weiterer Defension, einem jeden Inquisiten nachgelassen seyn.

Den denen Remediis wieder ein End-Urtheil.

§ VI.

So ferne nun nach publiciretem Urthel/ der Inquisit dadurch graviret zu seyn vermeinet/ und zur Ausföhrung seiner Unschuld zur nochmaligen Defension verstatet seyn will/ soll Ihm darzu/ so gleich nach dessen Erklärung/ ein Terminus, nach dem Zustand der Umstände/ gesetzt/ und dem Defensori das Urthel cum Rationibus decidendi, nebst den completen Actis vorgeleget/ und wann Uterior Defensio ad Acta gekommen/ sollen diese zur Revision nochmalts/ wie wohl an einen andern Ort/ ausgenommen in denen Fällen/ da bereits von Unserm Criminal-Collegio gesprochen/ und das Urthel von Uns confirmiret worden/ da Acta wiederum an dasselbe remittiret werden sollen/ versandt werden; Es wäre

Die Uterior Defensio auszuführen.

wäre dann/ daß Wir aus erheblichen Ursachen ein anders allergnädigst befohlen.

§ VII.

Wann contra Confirmatorium annoch ein Remedium zu verstaten.

Wann das zweyte Urthel eingekommen/ soll regulärer dagegen keine weitere Ausstellung der Execution, so alsdann zu Verschleppung der Sachen gereicht/ verstatet werden; Es wäre dann/ daß sich ein unverhofftes neues Momentum zu des Inquiriti Defension, wovon man vorhin nicht gewußt/ etwa ein neuer Zeuge/ oder sonst etwas/ womit Er seine Unschuld erweisen könne/ hervor gethan hätte: Welchenfalls der Defensor solches denen Gerichten anzeigen muß/ diese aber sodann gehalten sind/ Acta, und ob diese nova nicht vorhin bereits in denenselben vorgekommen/ nachzusehen/ und so fern Sie des Defensoris Angaben gegründet finden/ denselben nochmahls zu hören/ und des Inquiriti endliche Defension ad Acta zu nehmen/ und selbige so dann sowohl von Unserer Regierung/ als von denen Jurisdiction:Gerichten und Eingangs gedachten privilegierten Städten/ cum integris Actis und Beyfügung des letztern Protocollis, worinn die neue Momenta zur Defension angegeben sind/ immediate an Uns einzusenden/ und darauf fernere Veranlassung gewärtigen.

§ VIII.

Wann während der Zeit, daß Acta verschickt gewesen, sich neuindicia hervor thun.

Wie dann im Gegentheil/ wann gleich der Inquisite ein absolutorisch Urthel erhalten/ seit der Zeit aber/ daß Acta verschickt gewesen/ sich neue und mehr Indicia, oder Crimina, gegen denselben hervorgethan haben solten/ die Gerichte die Execution des Urthels ausstellen/ die nova untersuchen/ und damit/ wann der Inquisite darüber mit seiner Defension vernommen worden/ wie oben verordnet ist/ verfahren müssen.

§ IX.

Wann Confirmation der Urthel in peinlichen Sachen.

Begen Confirmation der in Peinlichen Sachen einkommenden Urthel/ wollen Wir/ daß von Unserer Regierung/ denen Jurisdiction:Gerichten/ und vorhin bereits erwähnten privilegierten Städten/ die Confirmationes bey Uns noth.

nothwendig gesucht werden müssen/ in denen Fällen die hin und wieder in dieser Ordnung bemercket/ auch zum Theil besonders hierbey gefüget seynd/ als:

1. Wann jemand des Landes verwiesen werden soll.
2. Wann die Urtheilsfasser/ welche nicht gelinder noch schärfer als die Gesetze seyn müssen/ die Mitigation, oder Veränderung der Straffe Ihro Königl. Majestät überlassen.
3. Wann der Inquisit um Begnadigung bittet/ es betreffe die Erlassung/ oder Minderung der Straffe/ nicht weniger/ wann derselbe statt der Uterioris Defensionis auf eine Revision der Acten provociret, welschenfalls Wir denen Gefangenen/ auf deren Leib und Leben/ Haab und Guth es ankommt/ die Zusucht zu Unserer Höchsten Person nicht können abschneiden lassen.
4. Und wie ferner in Crimine Perduellionis, Uns/ als Landes Herrn/ die Cognition alleine gebühret; So überlassen Wir zwar in simplici Majestatis Crimine die Cognition dem Magistratui Ordinario, es müssen aber solchenfalls/ oder wann ein sonderliches Interesse publicum dabey versiret, die Sententzien jedesmahl ad Confirmandum eingeschicket werden.
5. Dergleichen muß auch in Heyen Sachen/ wann Lebensstraffe/ oder auch nur Tödtur zuerkannt worden/ vermöge der Constitution vom 13. Decemb. 1714. geschehen.
6. Wann in Sachen/ so unter Unser Ducl-Edict gehören/ Leib und Lebens Straffe/ Straffe am Bildniß oder Körper/ oder Confiscation der Güther oder Revenaes erkannt. Es werden aber zu denen unter das Ducl-Edict gehörigen Sachen/ diejenige nicht gerechnet/ so in obgedachtem Edicto § XI zu denen in Rechten verordneten Actionen und Straffen verwiesen seyn.
7. Und im übrigen müssen in allen Criminal-Sachen/ so in Unserm Herzogthum Cleve und Graffschafft Marck vorkommen/ und darinne es auf Ehre/ Leib und Leben ankommt/ die Urtheile jedesmahl zu Unserer Confirmation eingefendet/ auch jederzeit von allen denen/ so um Unsere Confirmation geziemend ansuchen/ die Acta mit beygeschlossen werden.

CAP. XI.
Von Nachlaß der Straffe, vom Be-
 gnadigungs Recht/ und Abolition der Criminal-Pro-
 cesse, von Unkosten/ Denunciation und
 Reconvention.

Inhalt des Capitels.

- | | |
|---|--|
| <p>§ 1. Das Gericht muß vor sich ohne Urthel/ mit dem Gefangenen sich nicht abfinden lassen.</p> <p>§ 2. Soll auch vor sich die erkandte Straffe nicht lindern.</p> <p>§ 3. Von Abolition der Processé.</p> | <p>§ 4. Bey vorkommenden Fällen/ da die Straffe zu lindern/ sollen Acta verschickt werden.</p> <p>§ 5. Von Unkosten.</p> <p>§ 6. Von Denunciationen.</p> <p>§ 7. Von Reconvention gegen den Richter und das Gericht.</p> |
|---|--|

§ I.

Des Ge-
richt muß
vor sich, oh-
ne Urthel,
mit dem
Gefange-
nen sich
nicht abfin-
den lassen.

Eine Gerichts-Obrigkeit ist befugt, mit einem Delinquenten/ oder einem/ der einer Uebelthat halber berüchtigt ist/ zu transigiren/ die Sache heimlich abzuthun/ oder vor ein Stück Geld/ oder andern Nutzen/ sich abfinden zu lassen/ sondern jede Obrigkeit ist schuldig/ bey Verlust der von Uns Ihr verliehenen Gerichtsbarkeit/ auf alle und jede in Göttlichen und Weltlichen Gesetzen verbotene Laster zu inquiriren/ und die Sache zum End-Urthel zu befördern.

§ II.

Soll auch
vor sich die
erkandte
Straffe
nicht lin-
dern.

Gleichergestalt wollen Wir auch keiner Gerichts-Obrigkeit verstaten/ die in Heintlichen Sachen erkandte Straffen zu lindern/ oder dieselbe dem Inquiriren gar zu erlassen/ oder auch eine erkandte Leibes-Straffe/ oder Landes-Verweisung/ in eine Geld Busse zu verwandeln/ sondern in diesen Fällen muß die Begnadigung der Delinquenten und also auch die Erlaß-Linderung oder die Verwandlung der Straffen/ bey Uns/ als der Höchsten Landes-Obrigkeit/ immediate gesucht werden. Und gleichwie Wir denen
 Obbrig-

Obrigkeiten / wenn die Geld-Straffe anfänglich erkandt oder determinirer worden / als fructus Jurisdictionis, so weit selbige nach bisheriger Observantz zugefallen / zu dem Ende / damit Sie die Inquisitionen-Kosten in andern Fällen abtragen können / gar gern gönnen; Also behalten Wir uns auch die Erlassung / Linderung und Verwandlung der Leibes- in Geld-Straffe / imgleichen dasjenige / so aus Unsern allergnädigsten Befehl in einem oder andern Fall vor die ertheilte Abolitiones zu erlegen seyn mögte / in alle Wege bevor.

§ III.

Gleichwohl bleibt es in denen besondern Fällen / da der Delinquent von Uns begnadiget / oder die Straffe gelindert / oder auch in eine Geld-Busse verwandelt werden mag / bey der Disposition des XII. § der verbesserten Justiz-Ordnung / daß nehmlich ehe und bevor Wir darum beeheliget seyn wollen / die Sache nicht allein gehörig untersuchet / sondern ein End-Urthel darüber eingevolet seyn solle / welches alsdann mit den actis zu Unserer Entschliessung / Uns zugesandt werden muß; Jedoch lassen Wir vor als nach geschehen / daß in Delictis levioribus, worauf nur eine Geld-Straffe erfolgen dürfte / zu Ersparung der Inquisitionen-Kosten / um Abolition angehalten werde.

Von Abolition der Proceffe.

§ IV.

Solten aber dergleichen besondere Umstände bey dem Gefangenen / oder Verurtheilten / sich äussern / daß Er die erkandte Leibes-Straffe / nicht ohne Gefahr seines Lebens auszufehen vermöchte / oder auch / daß die Beschaffenheit seines Gemüthes / Alters / und andere Umstände eine Linderung der Straffe / denen Rechten nach / erforderten / es sey / daß in denen Inquisitionen Actis dieselbe nach dieser Unserer Ordnung nicht gehörig angemerket gewesen / oder da solches geschehen / der Urtheilsfasser nicht darauf Acht gehabt / oder auch / daß während der Zeit / daß die Acta verschickt gewesen / ein oder der ander Umstand / der denen Rechten nach / die Straffe miltigirt / darzu gekommen seyn möchte / soll jeder Obrigkeit nicht allein erlaubet / sondern dieselbe auch

Hey vor-
kommenden
Fällen, da
die Straffe
zu lindern,
sollen Acta
verschickt
werden.

auch Kraft dieses ernstlich befehlet seyn/ in dergleichen Fällen/ so dann zwar vor sich nicht die erkandte Straffe zu lindern/ sondern entweder Acta, mit Anmerckung der vorgekommenen Umstände/ nochmalts zu verschicken/ oder auch selbige an Uns einzusenden/ und gehöriger rechtlicher Verordnung darauf zu gewärtigen.

§ V.

Von Unkosten.

Nachdenmahlen wegen der zu Ausführung eines Inquisition-Processes, erforderenden Kosten/ die Heintliche Gerichte derjenigen Obrigkeit/ so damit von Uns beliehen ist/ mehrentheils beschwerlich und kostbar fallen/ indem die Inquisitos insgemein wenig im Vermögen haben/ und bishero/ wann Leib- oder Lebens-Straffe erkand/ die Erstattung der Unkosten, übergangen worden/ hierdurch aber viele von Untersuchung der Verbrechen abgeschreckt werden/ und diese sodann unbestraffet bleiben; So wollen Wir/ daß ins Künftige in denen Fällen/ da der Gefangene durch verdächtiges Leben und Wandel/ oder durch andere verbotene Wege/ zur Inquisition wieder sich Anlaß gegeben/ wann Er gleich durch Abschwörung des Reinigungs Endes/ von denen wieder Ihn gewesenen Indiciis sich purgiret hat/ oder sonst unschuldig erfunden wird/ oder auch da Leibes/ oder Lebens Straffe/ Landes-Verweisung/ oder auch andere Bürgliche Straffen/ wieder Ihn erkant werden/ daß allemahl auf die Erstattung der Unkosten/ woferne der Gefangene so viel im Vermögen hat/ von denen Urthelsfassen/ zu Indemnification der Gerichte/ mit reflectiret, und zu dem Ende deren Specification, damit der Urthelsfasser selbige zugleich moderiren könne/ denen Actis bengefüget werde.

§ VI.

Von Denuncianten.

Wann auf Denunciation eines oder des andern/ eine Special Inquisition wieder jemand rechtlich erkand/ der Denunciantus aber nachhero absolviret wird/ soll diesem wieder den Denuncianten regulariter kein Regrets wegen Schimpffs/ Schadens/ oder Unkosten zugestanden werden/ es wäre dann/ daß in Processu allererst entdeckt würde/ daß die Denunciation calumniöse und aus bösem Gemüthe

müthe geschehen / welchenfals auch überdem dergleichen Denuncianen andern zum Exempel nachdrücklich gestraffet werden sollen.

§ VII.

Gleichergestalt / wann eine Gerichts-Obrigkeit / wider das Recht und diese Unsere Ordnung / jemand mit schimpflicher Captur, Special-Inquisition, oder sonst / beschweren sollte / bleibt dem Unschuldigen dissals der Regrels wieder die selbe allemahl bevor.

Don Re-
convention
gegen dem
Richter
und das
Gericht.

CAP. XII.

Von Execution der Straffen.

Inhalt des Capitel.

- | | |
|--|---|
| § 1. Der Tag der Execution ist dem Gefangenen zu intimiren. | § 5. Von Hegung öffentlichen Meinlichen Gerichts. |
| § 2. Soll die Zeit über allein gelassen werden. | § 6. Der Richter soll bey der Execution gegenwärtig seyn. |
| § 3. Wann die Execution ausge-
setzt werden soll. | § 7. Wann ein Staupenschlag erkandt ist. |
| § 4. Wann bey vorzunehmen der Execution der Uebeltäter plötzlich krank wird. | § 8. Vom Urpheden. |
| | § 9. Wie die Execution verrichtet worden / zu annotiren. |

§ I.

Wann ein Urthel des Todes an dem Gefangenen zu vollstrecken / muß der Tag der Execution demselben einige Tage vorher / damit Er sich darzu anschicken / und Christlich bereiten möge / kund gemacht werden.

Der Tag der Execution ist dem Gefangenen zu intimiren.

§ II.

Während der dieser Zeit / damit der Gefangene / in der Vorbereitung zum Tode / und in seiner Andacht nicht gestöhret werde / soll aussier denen Predigern / und des Gefangenen nächsten Befreunden / keiner in das Gefängniß zu ihm gelass

Soll die Zeit über allein gelassen werden.

Clevisch. Cr. Ord.

Ⓔ

gelass

gelassen werden/ und denen Gefangen-Wärtern/ so zu weilen um schänden Gewinnes willen/ zu nicht geringem Verdruß der Gefangenen/ allerley Leute in das Gefängniß/ bloß um den Gefangenen zu sehen/ hereinlassen/ solches unter Straffe der Remotion vom Dienst/ Krafft dieses untersaget seyn.

§ III.

Wann die Execution ausgeföhret werden sol.

Da auch einer Christlichen Obrigkeit obliegt/ so viel möglich dahin zu sehen/ damit der Gefangene nicht in seiner Unbußfertigkeit dahin sterbe/ so soll dieselbe/ im Fall der Gefangene annoch wenig/ oder gar keine Reue und Buße spähren läßt/ die Execution einige Tage aussetzen/ und denen Predigern/ um ihres Amtes dabey wahrzunehmen/ Zeit geben.

§ IV.

Wann bey vorzunehmender Execution der Ubelthäter plögllich krank wird.

Wann zu der Zeit/ da das Urthel an dem gefangenen Ubelthäter vollstreckt werden soll/ derselbe mit einer plögllichen Krankheit befallen würde/ soll/ wosfern eine Lebens-Straffe erkand worden/ mit der Execution dennoch verfahren/ wann aber eine Leibes- oder geringere Straffe/ als zum Exempel/ Staupenschlag/ oder Landes-Verweisung erkand ist/ der Execution, biß zu des Gefangenen Genesung/ Anstand gegeben werden.

§ V.

Von Sezung des öffentlichen Verurtheilten.

In dem Tage der Execution soll der Mißethäter/ nach eines jeden Orts Gewohnheit/ nach Verlesung des Urthels/ nochmahls öffentlich vorgefordert/ Ihm sein Verbrechen/ und ob Er bey seinem Bekändniß annoch verbleibe? vorgehalten/ und Er so dann dem Nachrichten/ um das Urthel an Ihm/ nach eigentlichen Inhalt desselben/ zu vollziehen/ überantwortet werden. Solte Er aber so dann dasjenige/ so Er vorhin bekandt/ ins Verneinen ziehen/ soll mit der Execution ingehalten/ und der Urthelsfasser nochmahls darüber nebst Einsendung der Acten befraget werden.

§ VI.

Der Nicht-

Damit bey dergleichen Execution, da einer am Leben

gestraffet wird/ alle Unordnung vermieden/ und auf alles sonst darbey vorkommende Nicht gegeben werde/ soll der Richter dabey gegenwärtig seyn/ und das Ende der Execution abwarten.

ter soll bey der Execution gegenwärtig seyn

§ VII.

Wann dem Missethäter ein Staupenschlag zuerkand/ soll der Richter von dem Gericht ernstlich ermahnet werden/ den in dem Urthel vorgeschriebenen Grad genau in acht zu nehmen/ und weder aus Affecten noch auch einer unzeitigen Barmherzigkeit/ dem Urthel zu wieder zu handeln/ sondern überall seiner Pflicht nachzukommen.

Wann ein Staupenschlag erkand ist.

§ VIII.

Wann der Gefangene mit oder ohne Staupenschläge verurtheilt wird/ soll Er vorhero den Urpheden, nachsichenden Inhabts/ ablegen:

Dem Urpheden.

Formular eines Urpheden bey Landes-Verweisung mit oder ohne Staupenschläge.

ICH N. N. schwere zu GOTT einen Cörperlichen Eyd; Demnach ich bey denen hiesigen Gerichten/ wegen verübter zur Hassit gerathen/ und nach Erkundigung der Sachen/ mir der Staupenschlag/ (Landes-Verweisung) zuerkand worden/ daß ich dieses alles vor eine rechtmäßige wohlverdiente Straffe achten/ und mich deßhalb weder an der Hohen Landes-Herrschaft/ noch hiesigen Dets Obrigkeit und Gerichts-Personen/ oder auch sonst jemand der Unterthanen/ insbesondere derjenigen/ so zu meiner Captur oder Straffe geholfen/ Haab und Gütern/ im geringsten nicht rächen/ noch solches durch die Meinige/ oder sonst jemand anders thun und anstiften/ sondern mich an Urthel und Recht begnügen lassen/ und mich so fort aus denen Königlichlichen Landen/ (oder Amts- Stadt- Jurisdiction, Adeliglichen Gerichte) begeben/ auch ohne erlangte Erlaubniß von der Hohen Landes-Herrschaft/ darinnen nimmermehr (oder binnen denen gesetzten Jahren) wiederum betre-

zur Hassit gerathen/

betreten lassen will. So wahr mir **GOTT** helffe durch
IESUM CHRISTUM.

§ IX.

Wie die
Execution
verrichtet
worden, zu
annotiren.

Welchergestalt nun die Execution, und an welchem
Tage/ dieselbe verrichtet worden/ muß von dem Gerichts-
Schreiber gehörig ad Acta verzeichnet werden.

CAP. XIII.

Von Haltung dieser Criminal-
Ordnung.

Inhalt des Capitels.

§ 1. Dieser Ordnung soll vom Richter und Urtheils-Rasser genau nachgelebet werden. | § 2. Richter werden darauf nachdrücklich verwiesen.

§ I.

Dieser Ord-
nung soll
vom Rich-
ter und Ur-
theilsrasser
genau
nachgelebet
werden.



Damit nun dieser Unserer Criminal-
Ordnung/ als welche keinen andern Zweck hat/
als die Beforderung der Gerechtigkeit/ und da-
mit an einer Seite dem Ubel so viel möglich ge-
steuret / und an der andern Seite / unterm Schein des
Rechts / wieder Recht niemand beschweret werde / überall
steiff und fest nachgekommen werden wüde; Als sollen nicht
allein alle und jede Gerichts-Personen/ nach Art und Weise/
wie im ersten Capitel gemeldet worden/ darauf ins beson-
dere/ so gleich nach Publication derselben / verpflichtet wer-
den; Sondern es ergethet auch an Unsere Regierung/ Justitz-
Collegia, Universitäten und Schöppenstühle Unser ernster
Befehl/ an auswärtige Juristen-Collegia aber / an welche
aus Unfern Herzogthum Cleve und Graffschafft Marck A-
cta verschicket werden/ gesinnten Wir/ in iudicando darauf
genau zu halten/ und fals sich finden solte/ daß bey Formi-
rung des Inquisitionis-Processus, und sonsten/ dagegen gehan-
delt

delt worden / die Acta so gleich / damit der Fehler verbessert werde / zu remittiren.

§ II.

Gleichwie nun Unser erster und gnädigster Wille ist / daß so fort nach Publicacion dieser Unserer Criminal-Ordnung dieselbe zur beständigen Obervantz gebracht werden solle ; Wir auch das gnädigste Vertrauen haben / eine jede Gerichts-Obriegkeit werde ungesäumt und mit allem Fleiß derselben nachzukommen / allergehorsamst sich angelegen seyn lassen : So erklären Wir nicht allein wiedrigen fals hiermit vor GOE und aller Welt / daß / da Wir Uns / so viel an Uns ist / angelegen seyn lassen / wie überall / also auch in Peinlichen Sachen / die Gerechtigkeit zu befördern / daß / wann dem ohngeachtet / wieder diese Unsere Ordnung gehandelt / und dadurch unschuldig Blut vergossen / oder jemand wieder Recht / an seinem Leibe / Ehr und Gut ver-
 leget oder beschweret / oder auch durch unverantwortliche Conniventz, das Böse nicht gehörig untersucht und gestrafet werden sollte / Wir keinen Theil daran nehmen / sondern die Blutschulden von Uns und Unserm Lande ab- und auf den Kopf desjenigen legen / der daran schuldig ist ; Sondern Wir befehlen auch Unserm Officio Filci, ob und wie weit dieser Unserer Criminal-Ordnung nachgekommen / oder auch dawieder gehandelt werde / fleißig acht zu haben / die Contravenienten gebührend anzuzeigen / und darauf dem Befinden nach / weiterer Verordnung zu gewärtigen.

Nichter
 werden dar
 auf noch
 drücklich
 verwiesen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und aufgedrucktem Königl. Inseigel. Gegeben Berlin / den 3. Julii 1721.

Fr. Wilhelm.



L. v. Ratsch.

Clevisch. Cr. Ord.

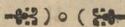
u

Sum

5

Summarischer Inhalt dieser Ordnung.

- CAP. I. Von denen Personen, womit ein Peinlich Ge-
richt besetzt seyn soll. pag. 1
- CAP. II. Von Gefängnissen, Unterhaltung der Ge-
fangenen, Gefangen-wärtern u. Nachrichtern. 6
- CAP. III. Von der *General-Inquisition*, wann, wie
und von wem dieselbe anzustellen sey? 10
- CAP. IV. Von der *Special-Inquisition*. 21
- CAP. V. Von dem Beweis einer Missethat, *Publi-
cation der Attestatorum* und *Confrontation*. 28
- CAP. VI. Von der *Inquisiten Defension*, Bürg-
schaft und Erlassung gegen *Caution*. 37
- CAP. VII. Wie der *Process* gegen flüchtige und ab-
wesende Missethäter zu führen? 42
- CAP. VIII. Von *Conscription*, *Inrotulation* und
Transmission der *Acten*. 48
- CAP. IX. Von *Publication* eines Bey-Urtheils, von
der Peinlichen Frage und Reinigung-Cyde. 54
- CAP. X. Von der *Publication* eines End-Urtheils,
und denen *Remediis*, so wieder dasselbe zu verstat-
ten. pag. 65.
- CAP. XI. Von Nachlaß der Straffe, vom Begna-
digungs-Recht und *Abolition* der *Criminal-Pro-
cessse*, von Unkosten, *Derunciation* und *Reconven-
tion*. pag. 70.
- CAP. XII. Von *Execution* der Straffen. 73.
- CAP. XIII. Von Haltung dieser *Criminal-Ord-
nung*. pag. 76.



N. 42.

Rg 4675

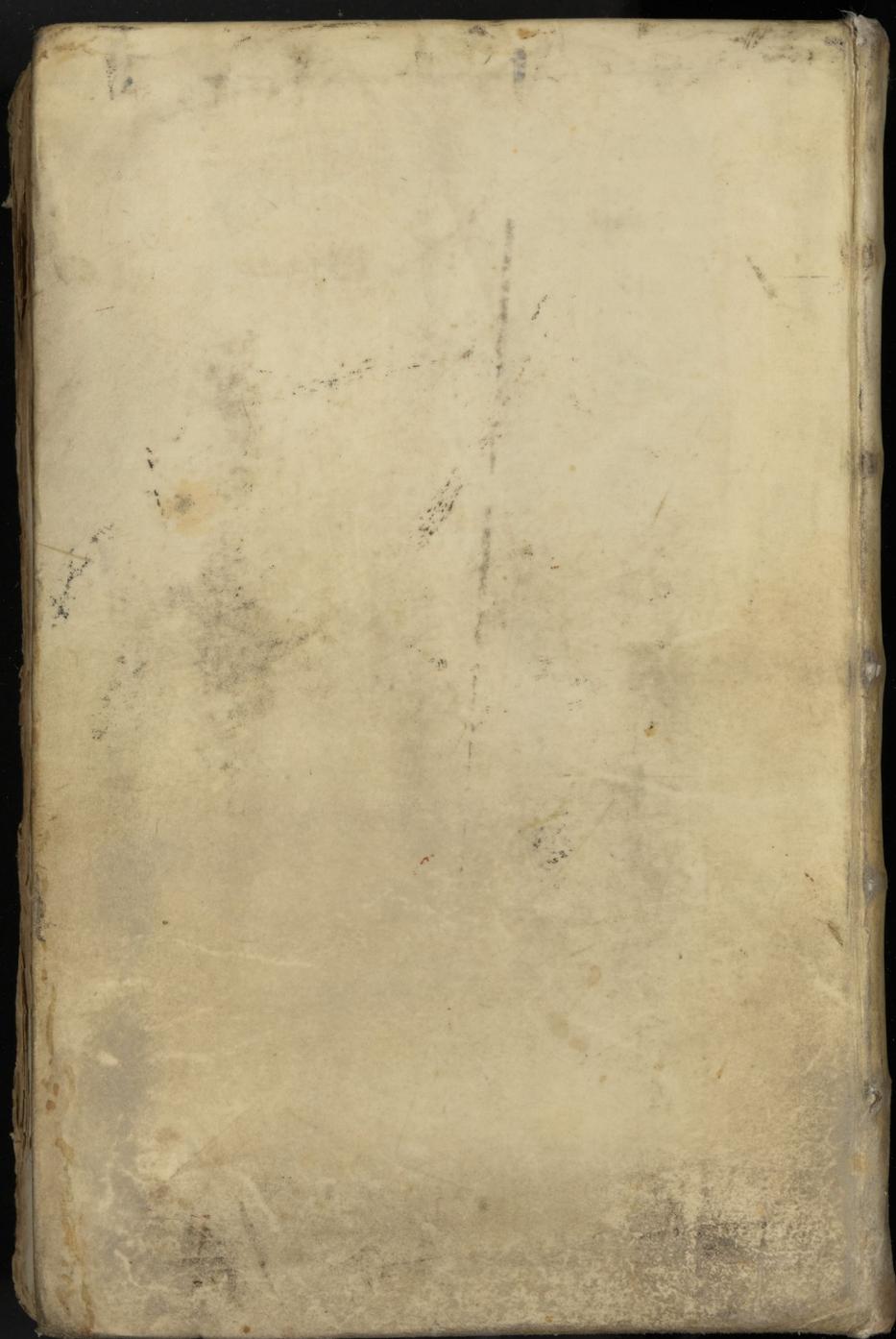
40.

HS-Abt.

1018
1017

1017





N. 42.

Seiner Königlichen Majestät
in Preussen ꝛc. ꝛc.
Vor Dero

Herboathum Gleve

und

hafft Mart

Berfaßte

MINAL.

Ordnung.

dem aller gnädigstem
VILEGIO.

N L Z R,
Christoph Gottlieb Nicolai,
Buchhändler / 1721.

